

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der dritten Generation sowie zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (SIS-III-Gesetz)**

##### **A. Problem und Ziel**

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über

- die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Verordnung (EU) 2018/1860, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1),
- die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (Verordnung (EU) 2018/1861, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14) und
- die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (Verordnung (EU) 2018/1862, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Die Verordnungen sind am 27. Dezember 2018 in Kraft getreten und in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden. Sie bilden die Rechtsgrundlage für das Schengener Informationssystem (SIS) der dritten Generation. Das Datum zur Inbetriebnahme des SIS der dritten Generation gemäß diesen Verordnungen legt die Europäische Kommission durch Beschluss fest (Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861, Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862). Um die Vorgaben aus den Verordnungen vollständig im Sinne des europäischen Gesetzgebers und bundeseinheitlich umzusetzen, bedarf es für die Inbetriebnahme zusätzlicher Rechtsänderungen auf nationaler Ebene.

Die drei neuen EU-Verordnungen erweitern umfassend sowohl den Anwendungsbereich als auch die Funktionen des SIS. Eine der wesentlichen Neuerungen ist,

dass auch Nichtpolizeibehörden direkt an das SIS angeschlossen werden (vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1860, Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1861, Artikel 44 bis 47 der Verordnung (EU) 2018/1862). In Deutschland betrifft dies über 2 000 zusätzliche Behörden. Dazu gehören die Ausländerbehörden, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, die Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter, das Luftfahrt-Bundesamt, die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden, die Waffenbehörden, die Staatsanwaltschaften sowie die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz.

Im Bereich der Personenfahndung wurden durch den europäischen Gesetzgeber die folgenden neuen Ausschreibungskategorien geschaffen:

- Rückkehrentscheidungen, die gegenüber ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen erlassen werden (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860);
- Präventivausschreibungen (z. B. von Entführung durch einen Elternteil, ein Familienmitglied oder einen Vormund bedrohte Kinder, vgl. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1862);
- Ausschreibungen von unbekannt gesuchten Personen mittels Tatortspuren im SIS-AFIS (Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/1862;
- Ausschreibungen zur Ermittlungsanfrage, damit eine Person angehalten und befragt werden kann (Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) 2018/1862). Diese Maßnahme soll für Fälle gelten, in denen eine Person aufgrund eindeutiger Anhaltspunkte verdächtigt wird, eine der in Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Straftaten zu planen oder zu begehen, in denen weitere Informationen für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Haftanordnung gegen eine wegen einer dieser Straftaten verurteilte Person erforderlich sind, oder in denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie eine dieser Straftaten begehen wird (Erwägungsgrund 37 der Verordnung (EU) 2018/1862);
- Fahndung nach Sachen zum Zwecke der Auffindung einer im SIS ausgeschriebenen Person auch bei verdeckten und gezielten Kontrollen sowie Ermittlungsanfragen (Artikel 26 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 8, Artikel 34 Absatz 2 sowie Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1862).

Die neuen Rechtsakte sehen eine grundsätzlich verpflichtende Nutzung des SIS im Bereich der Terrorismusbekämpfung vor (Artikel 21 Absatz 2 der Verordnungen (EU) 2018/1861 und 2018/1862). Zudem wird es künftig bei Personenfahndungen möglich sein, Ausschreibungen neben Lichtbildern und Fingerabdrücken auch Handflächenabdrücke und DNA-Profile beizufügen (Artikel 42 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1862).

Schließlich werden durch die Verordnungen die bestehenden Sachfahndungskategorien erweitert (vgl. Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862), womit zukünftig neben u. a. Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Containern, Schusswaffen oder Identitätsdokumenten beispielsweise auch identifizierbare Teile von industrieller Ausrüstung und von Kraftfahrzeugen oder andere hochwertige Sachen im SIS ausgeschrieben werden können. Auch an diese Erweiterung der Sachfahndungskategorien sind fachgesetzliche Regelungen im deutschen Recht anzupassen.

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts soll eine neue Aufenthaltserlaubnis nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geschaffen

werden. Zur Bestimmung der Förderungsberechtigten knüpft § 8 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) bei Ausländern im Regelfall an ihren aufenthaltsrechtlichen Status an. Damit Geduldete, die derzeit unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Förderung haben, ihre bisherige Berechtigung zur Förderung nach dem AFBG durch das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E nicht verlieren, sind Folgeänderungen erforderlich.

## B. Lösung

Der Entwurf enthält Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), des Bundespolizeigesetzes (BPolG), des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), des AZR-Gesetzes (AZRG), der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV), des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG).

Die Neuregelungen aktualisieren erforderliche Verweise auf die Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862, ergänzen die bestehenden Sachfahndungskategorien um die vorgeschriebenen neuen Kategorien, bestimmen die zusätzlich an das SIS anzubindenden Behörden, sehen Regelungen für die Nutzung des SIS vor, ergänzen die bestehenden Maßnahmen um die Möglichkeit der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage und ermöglichen die verpflichtende zeitnahe Beauskunftung von Zusatzinformationen zu ausländerrechtlichen Ausschreibungen durch das Bundeskriminalamt (BKA) in seiner Funktion als nationale Zentrale für das SIS (SIRENE).

Die Rechtsänderungen im BKAG vollziehen außerdem die technische Trennung des nationalen Teils des SIS vom polizeilichen Informationsverbund (INPOL), um den europarechtlich vorgesehenen Zugriff von Nichtpolizeibehörden auf das SIS zu ermöglichen.

Die Folgeänderung im AFBG zum neuen Chancen-Aufenthaltsrecht soll in diesem Gesetzesvorhaben umgesetzt werden, da diese – wie verschiedene Änderungen in diesem Gesetzesvorhaben – ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## C. Alternativen

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862. Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des SIS auf Grundlage der drei oben genannten Verordnungen rechtssicher zu schaffen, sind Änderungen in Bundesgesetzen erforderlich. Auch in Hinblick auf die Änderungen des AZRG und der AZRG-DV bestehen keine Alternativen, die unter Berücksichtigung eines verhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Aufwandes gleich gut geeignet wären, die in den Verordnungen vorgesehene Verpflichtung zu erfüllen, einen anderen Mitgliedstaat an sieben Tagen pro Woche spätestens innerhalb von zwölf Stunden über die Hintergründe einer Ausschreibung zu einer Rückkehrentscheidung oder zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot zu informieren. Als Alternative zu der vorgesehenen Speicherung von Zusatzinformationen zu den Ausschreibungshintergründen – soweit nicht ohnehin bereits enthalten – in das Ausländerzentralregister (AZR) und der Berechtigung der SIRENE, diese Information zur Beauskunftung abzurufen, wäre zwar denkbar, dass die über 600 Ausländerbehörden und das BAMF eine sogenannte 24/7-Erreichbarkeit sicherstellen, um zu ihren jeweiligen Ausschreibungen gegenüber der SIRENE entsprechende Nachfragen aus dem Schengen-Raum innerhalb der geforderten zwölf Stunden nach Eingang zu beantworten. Der

dadurch für alle Ausländerbehörden bundesweit entstehende Aufwand ist jedoch weder verhältnismäßig noch datenschutzrechtlich geboten angesichts dessen, dass die SIRENE bereits über einen AZR-Zugang verfügt, die Zusatzinformationen zu Ausschreibungshintergründen zum großen Teil bereits im AZR gespeichert sind und von der SIRENE abgerufen werden können und die SIRENE die bisher nicht im AZR zentral gespeicherten Zusatzinformationen schon bisher unmittelbar bei den Ausländerbehörden oder dem BAMF für die Weiterleitung an den anfragenden Mitgliedstaat erheben könnte.

Hinsichtlich der Änderung im AFBG gibt es keine Alternativen.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine. Die Ergänzung im AFBG führt nur zu geringen (aktuell nicht quantifizierbaren) Mehrausgaben, die zu 78 Prozent vom Bund und 22 Prozent von den Ländern getragen werden. Die Mehrausgaben des Bundes werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einzelplan 30 im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze (einschließlich Stellen/Planstellen) finanziert.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 89 000 Euro. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 21 000 Euro. Darunter sind 15 000 Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen und 6 000 Euro der Kategorie Schulungskosten zuzuordnen. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus. Aus der Ergänzung im AFBG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 41,4 Millionen Euro. Davon entfallen 32,2 Millionen Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 9,1 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf den Betrieb des nationalen SIS durch das Bundeskriminalamt samt Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes, den Austausch des SIRENE-Büros mit der Bundespolizei und den Landespolizeien sowie die neuen Abrufe aus dem SIS zurückzuführen. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 114,2 Millionen Euro. Davon entfallen 102,3 Millionen Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 11,9 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf die Errichtung des nationalen SIS samt Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes sowie die Schaffung der SIS-Abrufmöglichkeiten in den einzelnen Behörden zurückzuführen. Aus der Ergänzung im AFBG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

#### **F. Weitere Kosten**

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 28. September 2022

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der dritten Generation sowie zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (SIS-III-Gesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 5 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der dritten Generation sowie zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (SIS-III-Gesetz)\***

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes**

In § 17 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist, können diese Behörden eine Person, bargeldlose Zahlungsmittel oder eine der in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56) genannten Sachen nach § 33b Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes durch das Bundeskriminalamt im polizeilichen Informationsverbund zur verdeckten Kontrolle ausschreiben lassen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr vorliegen. Die um Mitteilung ersuchte Stelle kann der nach Satz 1 ausschreibenden Behörde die Informationen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/1862 übermitteln.“

---

\* Die Artikel 1 bis 7 dieses Gesetzes dienen der Durchführung

- der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1),
- der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14) und
- der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

## Artikel 2

### Änderung des Bundespolizeigesetzes

Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 30a Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle“.
2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

#### „§ 30a

##### Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle

(1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 sowie nach den §§ 2 bis 7 eine Person, eine Sache oder bargeldlose Zahlungsmittel zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle im polizeilichen Informationsverbund ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 1 und 3 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2018/1862 vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56) vorliegen.

(2) Die Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle darf nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder einer Bundespolizeidirektion, ihrer oder seiner Vertretung, oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Ausschreibung nach Satz 1 auch durch Beamte des höheren Dienstes des Bundespolizeipräsidiums angeordnet werden.

(3) Die Ausschreibung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

(4) Die Anordnung einer Personenausschreibung nach Absatz 1 ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Eine Verlängerung der Anordnung um jeweils nicht mehr als ein Jahr ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen; bei einer Personenausschreibung zur verdeckten Kontrolle bedarf die Verlängerung einer richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bundespolizeibehörde nach Absatz 2 Satz 1 ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht mehr erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu lösen.

(6) Über die Personenausschreibung zur verdeckten Kontrolle sind die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind, zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren



Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, möglich ist. Wird wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts, ob eine Benachrichtigung vorgenommen wird. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Bundespolizeibehörde, die die Maßnahme veranlasst hat. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren. Erfolgt die nach Satz 4 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 8 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.“

### Artikel 3

#### Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 33 werden die folgenden Angaben eingefügt:
    - „§ 33a Schengener Informationssystem (SIS)
    - § 33b Auf das SIS zugriffsberechtigte Stellen“.
  - b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 47 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle“.
  - c) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:
    - „§ 65 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle“.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Das Bundeskriminalamt ist
    1. die zentrale nationale Stelle für den Informationsaustausch nach Artikel 39 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens (BGBl. 2000 II S. 1106),
    2. die zentrale nationale Stelle für den Betrieb des nationalen Teils des Schengener Informationssystems
      - a) nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56) sowie
      - b) nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14) und

3. das SIRENE-Büro
  - a) nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 sowie
  - b) nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861.“
3. In § 16 Absatz 2 Satz 1 und in § 20 Satz 2 Nummer 5 wird nach dem Wort „Beobachtung“ jeweils ein Komma und das Wort „Ermittlungsanfrage“ eingefügt.
4. In § 27 Absatz 3 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Beobachtung“ ein Komma und das Wort „Ermittlungsanfrage“ eingefügt.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und, nach Maßgabe des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4), auch die Ausschreibungen, die im Schengener Informationssystem gespeichert sind“ gestrichen.
6. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. eine Person oder eine Sache ausschreiben zur polizeilichen Beobachtung (§ 47 Absatz 1 Nummer 1), zur Ermittlungsanfrage (§ 47 Absatz 1 Nummer 2) oder zur gezielten Kontrolle (§ 47 Absatz 1 Nummer 3) und“.
  - b) Absatz 4 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
    - „3. eine Person ausschreiben zur polizeilichen Beobachtung (§ 47 Absatz 1 Nummer 1), zur Ermittlungsanfrage (§ 47 Absatz 1 Nummer 2) oder zur gezielten Kontrolle (§ 47 Absatz 1 Nummer 3), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich ist,
    4. Kraftfahrzeuge unabhängig von der Antriebsart, Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 Kilogramm, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Container, Luftfahrzeuge, Schusswaffen, amtliche oder gefälschte Blankodokumente, amtliche oder gefälschte Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel ausschreiben zur polizeilichen Beobachtung (§ 47 Absatz 1 Nummer 1), Ermittlungsanfrage (§ 47 Absatz 1 Nummer 2) oder gezielten Kontrolle (§ 47 Absatz 1 Nummer 3), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Ingewahrsamnahme nach Nummer 1, zur Aufenthaltsermittlung nach Nummer 2 oder zur Straftatenverhütung nach Nummer 3 erforderlich ist.“
  - c) Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. eine Person sowie die von ihr genutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge unabhängig von der Antriebsart, Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 Kilogramm, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Container, Luftfahrzeuge, Schusswaffen, amtliche oder gefälschte Blankodokumente, amtliche oder gefälschte Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel ausschreiben zur polizeilichen Beobachtung (§ 47 Absatz 1 Nummer 1), zur Ermittlungsanfrage (§ 47 Absatz 1 Nummer 2) oder zur gezielten Kontrolle (§ 47 Absatz 1 Nummer 3), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.“

7. Nach § 33 werden die folgenden § 33a und § 33 b eingefügt:

„§ 33a

Schengener Informationssystem (SIS)

(1) Als zentrale nationale Stelle nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 ist das Bundeskriminalamt dafür zuständig, ein einheitliches nationales System (N.SIS) zu errichten, zu betreiben, zu warten sowie weiterzuentwickeln und an das zentrale SIS anzuschließen

1. nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1861,
2. nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1861 und
3. nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1862.

Das Bundeskriminalamt stellt den nach § 33b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 18 berechtigten staatlichen Stellen das N.SIS für den Zugriff dieser Stellen auf das SIS auf Grundlage der in Satz 1 genannten Verordnungen zur Verfügung, damit diese Stellen Daten aus dem SIS abrufen sowie Ausschreibungen in das SIS eingeben und diese Ausschreibungen bearbeiten können.

(2) Das Bundeskriminalamt hat durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Zugriffe auf das N.SIS nur möglich sind, soweit die jeweiligen staatlichen Stellen nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen hierzu berechtigt sind.

(3) Zugriffe auf das SIS durch das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und die in § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Behörden erfolgen im polizeilichen Informationsverbund. Ausgenommen hiervon sind Ausschreibungen der Bundespolizei nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860; hierfür gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Das Bundeskriminalamt kann sich bei der Zurverfügungstellung des Zugriffs nach Absatz 1 Satz 2 für die Ausländerbehörden, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, die Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die obersten Landesbehörden der Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes sowie bei der Zurverfügungstellung für die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden der technischen Unterstützung des Kraftfahrt-Bundesamtes bedienen. Soweit die in Satz 1 genannte Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes über eine technische Unterstützung hinausgeht, verarbeitet es im Auftrag und nach Weisung des Bundeskriminalamtes Daten für den Betrieb des nationalen Teils des SIS.

§ 33b

Auf das SIS zugriffsberechtigte Stellen

(1) Die auf Grundlage der in § 33a Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen auf das SIS zugriffsberechtigten staatlichen Stellen sind neben dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern und den in § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Behörden:

1. die Ausländerbehörden für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862,
2. das Auswärtige Amt für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d und f der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862,
3. das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d und f der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862,

4. die Auslandsvertretungen für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d und f der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862,
5. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862,
6. das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862,
7. die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862,
8. die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862,
9. das Luftfahrt-Bundesamt für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862,
10. das Kraftfahrt-Bundesamt für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862,
11. die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862,
12. das Bundesverwaltungsamt für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d und f der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862,
13. die Waffenbehörden bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse für die Zwecke des Artikels 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862,
14. die für die Eintragung von Wasserfahrzeugen in ein Schiffsregister zuständigen Amtsgerichte für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862,
15. die für die Erteilung von amtlichen Kennzeichen für Wasserfahrzeuge nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Landesbehörden für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862,
16. die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz für die Zwecke des Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1861,
17. die Hauptzollämter für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2018/1862 und
18. die Staatsanwaltschaften für die Zwecke des Artikels 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 18 genannten berechtigten staatlichen Stellen haben einen direkten Zugriff auf das N.SIS.

(2) Ausschreibungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erfolgen durch das Bundeskriminalamt in Amtshilfe im polizeilichen Informationsverbund. Soweit das Bundeskriminalamt auf eine Ausschreibung einer der in Satz 1 genannten Behörden Informationen nach Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 erhält, übermittelt es diese Informationen an diejenige in Satz 1 genannte Behörde, für die die Ausschreibung erfolgt ist.

(3) Nichtstaatliche Stellen im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 sind die in den §§ 1 bis 4a der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, und die in § 5 Satz 2 der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 2 § 4 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, genannten Organisationen. Sie erhalten über das Bundeskriminalamt Zugang zu den in Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 genannten Daten im SIS.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 11 und 13 bis 15 genannten berechtigten staatlichen Stellen sowie die in Absatz 3 genannten nichtstaatlichen Stellen sind verpflichtet, in jedem der in den Artikeln 45 bis 47 der Verordnung (EU) 2018/1862 genannten Verfahren die ihnen zugänglichen Daten zu der in Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 1 oder Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 vorgesehene Überprüfung abzurufen. Im Falle eines Treffers informieren die in Satz 1 genannten Stellen darüber die jeweils zuständige Landespolizeidienststelle.

(5) Soweit den nach Absatz 1 Satz 1 berechtigten staatlichen Stellen ein direkter Zugriff auf das N.SIS technisch nicht möglich ist, erhalten sie über das Bundeskriminalamt Zugang zu den Daten im SIS für die in Absatz 1 Satz 1 jeweils genannten Zwecke.

(6) Nur die berechnigte staatliche Stelle, die Daten zu einer Person oder Sache eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen und zu löschen. Hat eine teilnehmende Stelle des SIS Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig oder zu löschen sind, teilt sie dies umgehend der eingebenden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken. Im Falle einer Löschung der Daten hat die Behörde nach Satz 1 auch die Daten zu der Person nach § 3 Absatz 3f des AZR-Gesetzes, die sie an die Registerbehörde nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes übermittelt hat, unverzüglich im Ausländerzentralregister zu löschen oder die Löschung durch die Registerbehörde zu veranlassen.

(7) Im Rahmen des nationalen SIS obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die dort gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, den Stellen, die die Daten unmittelbar eingeben. Die verantwortliche Stelle muss feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt die empfangende Stelle.

(8) Die Datenschutzkontrolle obliegt der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die von den Ländern in das SIS eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen im Landesrecht bestimmten öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zuständig sind, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach Absatz 7 verantwortlich sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den im Landesrecht bestimmten öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zuständig sind, zusammen.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beobachtung“ ein Komma und das Wort „Ermittlungsanfrage“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person und die von ihr genutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge unabhängig von der Antriebsart, Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 Kilogramm, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Container, Luftfahrzeuge, Flugzeugmotoren, amtliche oder gefälschte Blankodokumente, amtliche oder gefälschte Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel, in den nationalen Fahndungssystemen zur polizeilichen Beobachtung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle speichern, damit die Landeskriminalämter und die in § 29 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 genannten Behörden

1. Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiter, des Fahrzeugs und seines Führers, mitgeführte Sachen oder die in Satz 1 genannten Sachen sowie unbare Zahlungsmittel und Umstände des Antreffens bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung),
2. eine Befragung der Person auf der Grundlage von Informationen oder spezifischen Fragen, die vom Bundeskriminalamt zur Erforschung des Sachverhalts in die Ausschreibung aufgenommen wurden, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften vornehmen (Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage) oder

3. die Person, etwaige Begleiter, das Fahrzeug und seinen Führer, mitgeführte Sachen oder die in Satz 1 genannten Sachen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften durchsuchen (Ausschreibung zur gezielten Kontrolle).“
  - c) In Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils nach dem Wort „Beobachtung“ ein Komma und das Wort „Ermittlungsanfrage“ eingefügt.
9. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beobachtung“ ein Komma und das Wort „Ermittlungsanfrage“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Beobachtung“ ein Komma und das Wort „Ermittlungsanfrage“ eingefügt und werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „eine Ausschreibung zur“ gestrichen.
10. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 durch eine Bundes- oder Landesbehörde in das Schengener Informationssystem eingegeben worden, hat die Behörde, die die Ausschreibung veranlasst hat, die betroffene Person nach Beendigung der Ausschreibung über die Ausschreibung zu benachrichtigen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „werden kann“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „abweichend von Absatz 1“ durch die Wörter „abweichend von Absatz 2 und 3“ ersetzt.
11. In § 84 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2018/1862“ und die Wörter „58 Absatz 3 und 4 des Beschlusses 2007/533/JI“ durch die Wörter „67 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1862“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5c des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 3e wird folgender Absatz 3f eingefügt:

„(3f) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 und 3, die nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1) oder nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14) ausgeschrieben sind, werden zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen zum Austausch von Zusatzinformationen nach Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2018/1860 oder nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1861 zusätzlich gespeichert:

  1. die Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer),

2. die Strafvorschrift, die der Ausschreibung zugrunde liegt, die rechtliche Bezeichnung der Tat sowie Art und Höhe der Strafe.“
2. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3c, 3e“ durch die Angabe „Absatz 3c, 3e, 3f“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 3e“ durch die Wörter „Absatz 3e und 3f“ ersetzt.
  - c) In Nummer 5 wird die Angabe „3b“ durch die Wörter „Absatz 3b und 3f“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Ersuchen zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen zum Austausch von Zusatzinformationen nach Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2018/1860 oder nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1861 oder zum Zweck der Datenpflege der Zusatzinformationen kann auch nur mit der Schengen-ID-Nummer gestellt werden.“
  - b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Die von der Registerbehörde übermittelte Schengen-ID-Nummer darf nur zu dem Zweck der eindeutigen Zuordnung der im Register gespeicherten Daten zu den Daten einer Person, die im Schengener Informationssystem ausgeschrieben ist, genutzt werden.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der betroffenen Person“ die Wörter „mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 3f“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Dem Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro gemäß § 3 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes werden auf Ersuchen und nur zur Erfüllung der Verpflichtungen zum Austausch von Zusatzinformationen nach Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2018/1860 oder nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1861 die Daten nach § 3 Absatz 3f übermittelt.“

## Artikel 5

### Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. Austausch von Zusatzinformationen im Sinne der SIS-Verordnungen,“.
2. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
  - a) Nummer 8 (Teil I) wird wie folgt geändert:
    - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1“ und die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 Asyl – wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w –“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 Asyl – wie

vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w sowie d, h, f, k, n und p jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –“ ersetzt.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Asylantrag abgelehnt am

aa) zugestellt am

bb) unanfechtbar seit

cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)

dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat

– Strafvorschrift

– Art und Höhe der Strafe

– Art und Höhe der Strafe“.

ccc) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Asylverfahren eingestellt am

aa) zugestellt am

bb) unanfechtbar seit

cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)

dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat

– Strafvorschrift

– rechtliche Bezeichnung der Tat

– Art und Höhe der Strafe“.

ddd) In den Buchstaben f, k, n, p und w werden jeweils nach dem Wort „am“ die folgenden Doppelbuchstaben aa bis dd eingefügt:

„aa) zugestellt am

bb) unanfechtbar seit

cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)

dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat

– Strafvorschrift

– rechtliche Bezeichnung der Tat

– Art und Höhe der Strafe“.

bb) Spalte B wird wie folgt geändert:

aaa) Zu Spalte A Buchstabe d und h Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(2)“ durch die Angabe „(5)“ ersetzt.

bbb) Zu Spalte A Buchstabe d und h Doppelbuchstabe cc und dd wird jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.



- ccc) Zu Spalte A Buchstabe f, k, n, p und w Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(5)“ eingefügt.
- ddd) Zu Spalte A Buchstabe f, k, n, p und w Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „(6)“ eingefügt.
- eee) Zu Spalte A Buchstabe f, k, n, p und w Doppelbuchstabe cc und dd wird jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.
- cc) In Spalte D Ziffer I werden vor dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe d, f, h, k, n, p und w jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.“ eingefügt.
- b) Nummer 9 (Teil I) wird wie folgt geändert:
  - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ und die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, h bis k –“ jeweils durch die Wörter „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, h bis k sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –“ ersetzt.
    - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
      - „b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am
        - aa) zugestellt am
        - bb) unanfechtbar seit
        - cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
        - dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
          - Strafvorschrift
          - rechtliche Bezeichnung der Tat
          - Art und Höhe der Strafe“.
    - ccc) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „zurückgenommen am“ und den Wörtern „widerrufen am“ jeweils die folgenden Doppelbuchstaben aa bis dd eingefügt:
      - „aa) zugestellt am
      - bb) unanfechtbar seit
      - cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
      - dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
        - Strafvorschrift
        - rechtliche Bezeichnung der Tat
        - Art und Höhe der Strafe“.
  - bb) Spalte B wird wie folgt geändert:
    - aaa) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „(2)“ durch die Angabe „(5)“ ersetzt.
    - bbb) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd wird jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.

- ccc) Zu Spalte A Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „(5)“ eingefügt.
  - ddd) Zu Spalte A Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „(6)“ eingefügt.
  - eee) Zu Spalte A Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und dd wird jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.
- cc) In Spalte D Ziffer I werden vor den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe b und c jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.“ eingefügt.
- c) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
    - bbb) In den Buchstaben a bis f werden jeweils nach dem Wort „am“ die folgenden Doppelbuchstaben aa bis cc eingefügt:
      - „aa) zugestellt am
      - bb) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
      - cc) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
        - Strafvorschrift
        - rechtliche Bezeichnung der Tat
        - Art und Höhe der Strafe“.
  - bb) Spalte B wird wie folgt geändert:
    - aaa) Zu Spalte A Buchstabe a bis f Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(5)“ eingefügt.
    - bbb) Zu Spalte A Buchstabe a bis f Doppelbuchstabe bb und cc wird jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.
  - cc) In Spalte D Ziffer I werden vor dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe a bis f jeweils Doppelbuchstabe bb und cc werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.“ eingefügt.
- d) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ und die Wörter „– wie vorstehend ohne die Buchstaben e und f“ durch die Wörter „– wie vorstehend ohne die Buchstaben e und f sowie c und d jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –“ ersetzt.
    - bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
      - „c) Abschiebung angedroht am
        - aa) zugestellt am
        - bb) vollziehbar seit

- cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
  - dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
    - Strafvorschrift
    - rechtliche Bezeichnung der Tat
    - Art und Höhe der Strafe“.
- ccc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Abschiebung angeordnet am
    - aa) zugestellt am
    - bb) vollziehbar seit
    - cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
    - dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
      - Strafvorschrift
      - rechtliche Bezeichnung der Tat
      - Art und Höhe der Strafe“.
- ddd) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG erlassen am
    - aa) zugestellt am
    - bb) vollziehbar seit
    - cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
    - dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
      - Strafvorschrift
      - rechtliche Bezeichnung der Tat
      - Art und Höhe der Strafe“.
- eee) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG erlassen am
    - aa) zugestellt am
    - bb) vollziehbar seit
    - cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
    - dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
      - Strafvorschrift
      - rechtliche Bezeichnung der Tat
      - Art und Höhe der Strafe“.

- bb) Spalte B wird wie folgt geändert:
- aaa) Zu Spalte A Buchstabe c bis f Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(2)“ durch die Angabe „(5)“ ersetzt.
  - bbb) Zu Spalte A Buchstabe c bis f Doppelbuchstabe cc und dd wird jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.
- cc) In Spalte D werden vor dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe c bis f jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.“ eingefügt.
- e) Nummer 14a wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
  - bbb) In den Buchstaben a bis d werden jeweils nach dem Wort „am“ die folgenden Doppelbuchstaben aa bis dd eingefügt:
    - „aa) zugestellt am
    - bb) unanfechtbar seit
    - cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
    - dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
      - Strafvorschrift
      - rechtliche Bezeichnung der Tat
      - Art und Höhe der Strafe“.
- bb) Spalte B wird wie folgt geändert:
- aaa) Zu Spalte A Buchstabe a bis d Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(5)“ eingefügt.
  - bbb) Zu Spalte A Buchstabe a bis d Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „(6)“ eingefügt.
  - ccc) Zu Spalte A Buchstabe a bis d Doppelbuchstabe cc und dd wird jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.
- cc) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c bis e“ die Wörter „– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a“ und die Wörter „– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.
- dd) In Spalte D werden vor dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe a bis d jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.“ eingefügt.
- f) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Ausreiseaufforderung vom  
Frist bis
    - aa) zugestellt am
    - bb) unanfechtbar seit
    - cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
    - dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
      - Strafvorschrift
      - rechtliche Bezeichnung der Tat
      - Art und Höhe der Strafe“.
- ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Abschiebung angedroht am
    - aa) zugestellt am
    - bb) vollziehbar seit
    - cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)
    - dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat
      - Strafvorschrift
      - rechtliche Bezeichnung der Tat
      - Art und Höhe der Strafe“.
- bb) Spalte B wird wie folgt geändert:
- aaa) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „(2)“ durch die Angabe „(5)“ ersetzt.
  - bbb) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd wird die Angabe „(7)“ eingefügt.
  - ccc) Zu Spalte A Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „(2)“ durch die Angabe „(5)“ ersetzt.
  - ddd) Zu Spalte A Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und dd wird die Angabe „(7)“ eingefügt.
- cc) In Spalte D werden vor dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe b und c jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.“ eingefügt.

## Artikel 6

### Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In § 83a Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205, S. 63)“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2018/1862 vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56)“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Daten für Zwecke der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle“.
  - b) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 33a Daten für Zwecke der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle“.
2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

#### „§ 14a

Daten für Zwecke der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle

(1) Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine Person, eine Sache oder bargeldlose Zahlungsmittel zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle in den nationalen Fahndungssystemen ausschreiben und zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 4 personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung verarbeiten, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 1 und 3 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2018/1862 vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56) vorliegen. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Eigene Ausschreibungen des Zollkriminalamtes zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zur verdeckten Kontrolle dürfen nur auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Zollkriminalamtes, ihrer oder seiner Vertretung, oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung des Zollkriminalamtes oder ihrer Vertretung erfolgen. Bei Gefahr im Verzug darf die

Ausschreibung nach Satz 1 auch durch Beamte des höheren Dienstes des Zollkriminalamtes angeordnet werden.

(3) Die Ausschreibung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.“

3. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Daten für Zwecke der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach § 4 und § 5 eine Person, eine Sache oder bargeldlose Zahlungsmittel zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle in den nationalen Fahndungssystemen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 1 und 3 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2018/1862 vorliegen.

(2) Die Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle darf nur auf Anordnung der jeweiligen Behördenleitung oder ihrer Vertretung erfolgen. Bei Gefahr im Verzug darf die Ausschreibung nach Satz 1 auch durch Beamte des höheren Dienstes des Zollkriminalamtes angeordnet werden.

(3) Die Ausschreibung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.“

4. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. des § 14a sowie des § 33a bei einer Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1a unterrichtet die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, das Zollkriminalamt über die Löschung und darüber, ob der Betroffene benachrichtigt werden kann.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „über den Zeitpunkt der Benachrichtigung“ durch die Wörter „,ob eine Benachrichtigung vorgenommen wird“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „nicht eintreten werden“ die Wörter „, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden“ eingefügt.

5. Dem § 96 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ist eine Ausschreibung nach § 14a oder § 33a erfolgt, so sind die zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten nach der Zweckerfüllung, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Beginn der Ausschreibung zu löschen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausschreibung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen; bei einer Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle bedarf die Verlängerung einer richterlichen Anordnung. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, ihren Sitz hat. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung. Liegen die Voraussetzungen der Ausschreibung nicht mehr vor, ist die Ausschreibung aufzuheben und sind die aufgrund der Ausschreibung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Besondere in diesem Gesetz enthaltene Vorschriften zur Löschung personenbezogener Daten und hierfür zu beachtende Fristen bleiben unberührt.“

## Artikel 8

### Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 104a“ durch die Angabe „den §§ 104a, 104c“ ersetzt.

## Artikel 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das SIS-II-Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 5 und 7 tritt zum Datum der Inbetriebnahme des SIS, das durch Beschluss der Kommission gemäß Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56) und Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14) festgelegt wird, in Kraft, jedoch nicht vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Tag des Inkrafttretens. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt den Tag des Inkrafttretens des Artikels 3 Nummer 5 und 7 im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Die Artikel 4 und 5 treten am 1. Mai 2023 in Kraft.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Schengener Informationssystem (SIS) wurde 1995 als gemeinsames Fahndungs- und Informationssystem eingerichtet und in Betrieb genommen. Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine nationale Zentralstelle für das SIS, die so genannte SIRENE, die die Fahndungshinweise generiert und steuert und damit den schnellen und effektiven Informationsaustausch ermöglicht. Im April 2013 nahm das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) seinen Wirkbetrieb auf, um die operative Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen zu unterstützen.

Das SIS stellt in Kombination mit den nationalen SIRENEN eine der entscheidenden Ausgleichsmaßnahmen nach dem Wegfall der Grenzkontrollen durch das Schengener Durchführungsabkommen dar. Heute können Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden aus 30 Staaten rund um die Uhr auf die Fahndungsdaten im SIS zugreifen. Die Ausschreibungen des SIS enthalten neben den Angaben zu Personen oder Sachen zusätzlich genaue Anweisungen für die Behörden, wie im Trefferfall zu verfahren ist. Bislang haben nationale Strafverfolgungs-, Justiz-, Grenzschutz-, Zoll- und bestimmte Verwaltungsbehörden Zugang zum SIS. Darüber hinaus verfügen Europol und Eurojust über einen beschränkten Zugang.

Der Entwurf dient der Durchführung der Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über

- die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Verordnung (EU) 2018/1860, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1),
- die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (Verordnung (EU) 2018/1861, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14) und
- die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (Verordnung (EU) 2018/1862, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Die Verordnungen sind am 27. Dezember 2018 in Kraft getreten und in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden. Die Verordnungen bilden die Rechtsgrundlage für die Inbetriebnahme des SIS der dritten Generation. Das Datum zur Inbetriebnahme des SIS gemäß diesen Verordnungen legt die Europäische Kommission durch Beschluss fest (Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861, Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862). Um die Vorgaben aus den Verordnungen vollständig im Sinne des europäischen Gesetzgebers und bundeseinheitlich umzusetzen, bedarf es für die Inbetriebnahme zusätzlich Rechtsänderungen auf nationaler Ebene.

Ziel des Gesetzentwurfs ist auf Bundesebene die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die geänderten europäischen Vorschriften.

Damit Geduldete, die derzeit unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) haben, ihre bisherige Berechtigung zur Förderung nach dem AFBG durch das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E nicht verlieren, sind Folgeänderungen erforderlich.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf beinhaltet einzelne Neuregelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), im Bundespolizeigesetz (BPolG), im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), im AZR-Gesetz (AZRG), in der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV), im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG).

Die Neuregelungen aktualisieren erforderliche Verweise auf die neuen Verordnungen, ergänzen die bestehenden Sachfahndungskategorien um die vorgeschriebenen neuen Kategorien, bestimmen die neu an das SIS anzubindenden Behörden, sehen Regelungen für die Nutzung des SIS vor, ergänzen die bestehenden Maßnahmen um die Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage, ermöglichen die verpflichtende zeitnahe Beauskunftung von Zusatzinformationen zu ausländerrechtlichen Ausschreibungen durch die SIRENE.

Die Rechtsänderungen im BKAG vollziehen außerdem die technische Trennung des nationalen Teils des SIS vom polizeilichen Informationsverbund (INPOL), um den europarechtlich vorgesehenen Zugriff von Nichtpolizeibehörden auf das SIS zu ermöglichen.

Mit der Ergänzung im AFBG bleiben Personen, die bisher als Geduldete nach dem AFBG förderberechtigt sind, auch nach Erteilung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts leistungsberechtigt nach dem AFBG.

## III. Alternativen

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862. Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des SIS auf Grundlage der drei oben genannten Verordnungen rechtssicher zu schaffen, sind Änderungen in Bundesgesetzen erforderlich. Auch in Hinblick auf die Änderungen des AZRG und der AZRG-DV bestehen keine Alternativen, die unter Berücksichtigung eines verhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Aufwandes gleich gut geeignet wären, die in den Verordnungen vorgesehene Verpflichtung zu erfüllen, einen anderen Mitgliedstaat an sieben Tagen pro Woche spätestens innerhalb von zwölf Stunden die Zusatzinformationen zu den Hintergründen einer Ausschreibung zu einer Rückkehrentscheidung oder zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot zu übermitteln. Als Alternative zu der vorgesehenen Aufnahme der Zusatzinformationen zu den Ausschreibungshintergründen – soweit nicht ohnehin bereits enthalten – in das AZR und der Berechtigung der SIRENE diese Information zur Beauskunftung abzurufen, wäre zwar denkbar, dass die über 600 Ausländerbehörden und das BMF eine sogenannte 24/7-Erreichbarkeit sicherstellen, um zu ihren jeweiligen Ausschreibungen gegenüber der SIRENE entsprechende Nachfragen aus dem Schengen-Raum innerhalb von zwölf Stunden nach Eingang des Ersuchens zu beantworten. Der dadurch für alle Ausländerbehörden bundesweit entstehende Aufwand ist jedoch weder verhältnismäßig noch datenschutzrechtlich geboten angesichts dessen, dass die SIRENE bereits über einen AZR-Zugang verfügt, die Zusatzinformationen zu den Ausschreibungshintergründen zum großen Teil bereits im AZR enthalten sind und von SIRENE abgerufen werden können und die SIRENE die bisher nicht im AZR zentral gespeicherten Zusatzinformationen schon bisher unmittelbar bei den Ausländerbehörden oder dem BAMF für die Weiterleitung an den anfragenden Mitgliedstaat erheben könnte.

Zur Änderung im AFBG gibt es keine Alternativen.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgeschlagenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 5 (Artikel 2 und Artikel 8), Artikels 73 Absatz 1 Nummer 6 (Artikel 2 und Artikel 3), Artikels 73 Absatz 1 Nummer 6a (Artikel 2), Artikels 73 Absatz 1 Nummer 9a (Artikel 3 Nummer 6), Artikels 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und b sowie letzter Halbsatz (Artikel 1, Artikel 3 Nummer 1 bis 6 und Nummer 8 bis 10), Artikels 73 Absatz 1 Nummer 12 (Artikel 3), Artikels 73 Absatz 1 Nummer 21 (Artikel 3), Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 (Artikel 2, Artikel 6 und Artikel 7), des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 4 (Artikel 3 und Artikel 4), Artikels 74 Absatz 1 Nummer 21 und Artikels 74 Absatz 1 Nummer 22 (Artikel 3) des Grundgesetzes sowie aus der Natur der Sache.

Soweit die Gesetzgebungskompetenz auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 4, 21 und 22 gestützt wird, dient dies insbesondere auch der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen sowie europäischen Interesse. Die Mitgliedstaaten sind europarechtlich verpflichtet, für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Um die europarechtlichen Verpflichtungen, die für die Bundesrepublik Deutschland in Hinblick auf den Betrieb des Schengener Informationssystems bestehen einheitlich zu erfüllen, sind bundesgesetzliche Regelungen erforderlich auch in den Bereichen des Strafrechts, des Aufenthaltsrechts, der Schifffahrt und des Kraftfahrwesens.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (Artikel 8) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Das AFBG stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit Völkerrecht vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Gesetzesentwurf nicht betroffen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf der Grundlage der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Insbesondere trägt der Entwurf zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und europäischer Ebene bei im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

Die Änderungen des AFBG führen bei Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erhalten, nicht zu Mehrausgaben, da diese auch bislang schon Leistungen nach dem AFBG beziehen. In Hinblick auf die Familienangehörigen dieser Gruppe, die sich selbst noch nicht 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben und daher bislang nicht AFBG-berechtigt waren, ist von einer überschaubaren zusätzlichen Zahl von Fällen auszugehen (aktuell nicht quantifizierbar), die nur zu geringen Mehrausgaben führt. Diese werden zu 78 Prozent vom Bund und 22 Prozent von den Ländern getragen. Die Mehrausgaben des Bundes werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einzelplan 30 im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze (einschließlich Stellen/Planstellen) finanziert.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Insgesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 89 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 89 000 Euro geht auf die „1:1 Umsetzung“ von EU-Recht (Verordnung (EU) 2018/1862) zurück. Die Verordnung sieht unter anderem die Anbindung von Zulassungsstellen für Wasser- und Luftfahrzeuge

verpflichtend vor. In Deutschland sind dies zum Teil zivilrechtlich organisierte Verbände (eingetragene Vereine), die nach EU-Recht anzubinden sind. Es liegt daher ein Ausnahmefall vom Grundsatz der „One in, one out“-Regel vor, wonach bei Einführung oder Änderung einer Norm, durch die eine positive laufende Erfüllungsaufwandsänderung („in“) für die Wirtschaft entsteht, dieser Aufwand im gleichen Maße abgebaut werden („out“) muss.

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

#### Vorgabe: Abruf von Daten aus dem SIS (Verbände); § 33b Absatz 3 und 4 BKAG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20 000	7	38,20	0	89	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				89	

Den nichtstaatlichen Zulassungsstellen für Wasser- und Luftfahrzeuge, für die ein direkter Zugriff auf Daten im SIS nach den SIS-Verordnungen rechtlich nicht vorgesehen ist, wird mittelbar der Zugang zu den von ihnen für ihre Aufgabenwahrnehmung jeweils benötigten Daten sichergestellt. Bei den Verbänden entsteht im Rahmen der Zulassung und des Verkehrsmanagements von Wasser- und Luftfahrzeugen die Pflicht zum Abruf von Daten aus dem SIS und damit ein Erfüllungsaufwand. Dieser wird auf 48 Stunden bei den Luftverbänden und 2 616 Stunden bei den Wasserverbänden geschätzt. Der Annahme aus den Verwaltungsvorgaben 17 und 20 bzgl. Ausländerbehörden und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge folgend, dass ein Abruf 7 Minuten benötigt, ergibt sich eine Fallzahl von 22 834, gerundet 20 000 (genannte Stundenzahlen mal 60 durch 7). Diese mal 7 Minuten bei einem Lohnsatz von 38,20 Euro gemäß dem mittleren Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung Anhang VII ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 89 000 Euro. Qualifizierungsmaßnahmen für das N.SIS wurden nicht berücksichtigt, da es sich lediglich um elf Personen handelt, die bei Fluktuationen ggf. neu geschult werden müssen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	33 600	38,20	0	21	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				21	

Durch die Einführung des SIS samt Qualifizierungsmaßnahmen bei den Luftfahrt- und Wasserverbänden entsteht ihnen ein Erfüllungsaufwand von je 280 Stunden bei einem Lohnsatz von 38,20 Euro (siehe oben), also 21 000 Euro.

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Anpassung von Organisationsstrukturen	15	0
Schulungskosten	6	0

Hinter der Anpassung von Organisationsstrukturen verbergen sich bei den Luftfahrt- und Wasserverbänden jeweils 200 Stunden und für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des N.SIS jeweils 80 Stunden mal dem o. g. Lohnsatz.

Aus der Ergänzung im AFBG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

#### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Sofern nicht anderweitig angegeben, stammen die Angaben zu den Fallzahlen und den Zeitaufwänden sowie den pauschalen Sachkosten vom BMI oder einer diesem nachgeordneten Behörde. Die Besonderheit dieses Regelungsvorhabens liegt darin, dass bereits Umsetzungen im Rahmen des Projektteams SIS 3.0 aufgrund der EU-Verordnungen im Prozess sind, sodass insbesondere einmalige Kosten gut eingeschätzt werden können. Die Lohnkostensätze entsprechen den Angaben der Lohnkostentabelle aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Anhang IX (Verwaltung)).

#### **Vorgabe 1: Ertüchtigung des Vorgangsbearbeitungssystems im BKA (BKA als SIRENE-Büro); § 3 Absatz 2 BKAG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	40 800	46,50	683 024	32	683
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				715	

Das Bundeskriminalamt ist nach § 3 Absatz 2 als zentrale nationale Stelle für den Informationsaustausch im SIS sowie dessen nationalen Teil und als SIRENE-Büro zuständig. Das Bundeskriminalamt schätzt, dass für die Ertüchtigung des SIRENE-Büros im Sinne der neuen EU-Verordnungen drei Personen im gehobenen Dienst mit insgesamt 85 Personentagen und somit 680 Stunden im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro/Stunde) beschäftigt sein werden. Somit entstehen einmalige Personalkosten in Höhe von 32 000 Euro.

Basierend auf den Arbeitsaufwänden der Projektgruppe SIS 3.0 wird von der Hinzunahme von 2 externen Personen mit einem Arbeitseinsatz von insgesamt 807 Personentagen ausgegangen, was 6 456 Stunden für die Ertüchtigung des Systems entspricht. Das BKA schätzt, dass die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung (Dienstleistungen zählen als Sachkosten) Kosten in Höhe von 683 024 Euro verursacht. Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 715 000 Euro.

**Vorgabe 2: Austausch zwischen SIRENE, BPol und LPol (Bund); § 3 Absatz 2 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	16 205 280	46,50	0	12 559	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				12 559	

Für den Austausch wird das Vorgangsbearbeitungssystem @rtus umfangreicher genutzt. Außerdem entstehen laufende Erfüllungsaufwände bzgl. des SIS-Trefferformulars und Schulungen neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Betroffen werden nach Angaben des BKA jährlich 233 Personen im gehobenen Dienst mit insgesamt 33 761 Personentagen und damit 270 088 Arbeitsstunden sein. Diese Annahmen basieren auf den Erfahrungen der Projektgruppe SIS 3.0. Steigerungsraten wurden hierbei nicht berücksichtigt. Somit entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 12 559 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	28 800	46,50	0	22	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				22	

Das BKA schätzt, dass für die Ertüchtigung des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus in Bezug auf die neuen Ausschreibungskategorien, Soll-Prozesse und das SIS-Trefferformular zwei Personen im gehobenen Dienst für 60 Personentage und damit 480 Arbeitsstunden beschäftigt sein werden. Der Stundenlohn für Personen im gehobenen Dienst beträgt 46,50 Euro. Somit entstehen einmalige Personalkosten in Höhe von 22 000 Euro.

**Vorgabe 3: Errichtung, Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung des nationalen SIS; § 33a Absatz 1 Satz 1 BKAG i. V. m. § 33b Absatz 1 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	6 188 640	52,80	8 246 000	5 446	8 246
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				13 692	

Um den Betrieb und die Wartung des SIS-Verbunds nach § 33a Absatz 1 Satz 1 BKAG i. V. m. § 33b Absatz 4 sicherzustellen, werden nach den Angaben des BKA 16 Personen im höheren Dienst (70,50 Euro/Stunde) und 45 Personen im gehobenen Dienst (46,50 Euro/Stunde) jährlich 12 893 Personentage bzw. 103 144 Stunden damit beschäftigt sein. Bei einem gewichteten Stundenlohn von 52,80 Euro fallen damit jährliche Personalkosten in Höhe von 5 445 000 Euro an.

Nach den Angaben des Bundeskriminalamts werden für den Support der eingesetzten Soft- und Hardware (beispielsweise durch den Austausch veralteter Computer oder der Aktualisierung von Software-Lizenzen) Sachkosten in Höhe von jährlich 8 246 000 Euro entstehen.

Insgesamt entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 13.692 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	10 541 760	48,40 €	64 872 000	8 504	64 872
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				73 376	

Für die Errichtung und den Anschluss des nationalen SIS an die einheitliche nationale Schnittstelle (NI-SIS) und die Schaffung von Abrufbarkeiten nach § 33a Absatz 1 Satz 1 BKAG i. V. m. § 33b Absatz 1 BKAG werden nach den Angaben des BKA 3 Personen im höheren Dienst (70,50 Euro/Stunde) und 35 Personen im gehobenen Dienst (46,50 Euro/Stunde) für jedes Jahr der dreijährigen Projektlaufzeit mit insgesamt 21 962 Personentage bzw. 175 696 Stunden damit beschäftigt sein. Bei einem gewichteten Stundenlohn von 48,40 Euro fallen damit einmalige Personalkosten in Höhe von 8 504 000 Euro an.

Es ist ein SIS-Verbund aufzubauen, der sowohl Polizeibehörden als auch Nicht-Polizei-Behörden umfasst. Zum Aufbau dieses SIS-Verbundes inkl. der damit in Verbindung stehenden nationalen und EU-Tests, bedarf es zusätzlicher Hardware, Software wie auch Softwarelizenzen. Dies umfasst:

- Den Erwerb von IT-Infrastruktur und Hardware für die Anbindung einer Vielzahl von Behörden im nationalen Kontext an das N.SIS inkl. Aufbau des SIS-Verbundes,
- den Ausbau der aktuellen Hardware-Umgebung (Datenbank-Server, Storage- und Backup-Kapazitäten, einschließlich Support),
- Speicher- und Backup-Infrastruktur,
- den Erwerb von Softwarelizenzenkosten,
- Kosten für Anpassung und Ertüchtigung der biometrischen Systeme (AFIS) sowie
- die Anpassung von vorhandener Software.

Hierfür werden einmalige Ausgaben in Höhe von 64 872 000 Euro notwendig sein.

Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 73 376 000 Euro.

#### **Vorgabe 4: Anschluss der berechtigten staatlichen Stellen an das neue N.SIS; § 33a Absatz 1 Satz 2 BKAG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	208 800	46,50	108 128	162	108
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				270	

Die BKA-Bereitstellung des Zugangs für staatliche Stellen nach § 33a Absatz 1 Satz 2 BKAG wird durch die Implementierung einer Schnittstelle und Zurverfügungstellung einer Recherche-Anwendung, dem sogenannten „Webportal“, für den Anschluss der staatlichen Zulassungsstellen erreicht. Hierfür werden fünf Personen im gehobenen Dienst insgesamt 435 Personentage und somit 3 480 Stunden beschäftigt sein. Bei einem Stundenlohn von 46,50 Euro entstehen somit Personalkosten in Höhe vom 162 000 Euro. Diese Annahme beruht auf den Erfahrungen der Projektgruppe SIS 3.0.

Darüber hinaus wird eine externe Person den Anschluss der berechtigten nichtstaatlichen Stellen an das neue N.SIS unterstützen. Basierend auf Arbeitsaufwänden innerhalb der Projektgruppe SIS 3.0 wird diese Person insgesamt 124 Personentage und damit 992 Arbeitsstunden am Projekt beteiligt sein. Laut BKA entstehen somit Sachkosten in Höhe von 108 000 Euro.

#### **Vorgabe 5: Mittelbarer Zugriff über das BKA auf das neue N.SIS; § 33b Absatz 3 und 5 BKAG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	218 400	46,50	17 440	169	17
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				187	

Gemäß § 33b Absatz 3 hat das BKA nicht-staatlichen Stellen einen mittelbaren Zugriff auf das SIS sicherzustellen und gemäß Absatz 5 jenen berechtigten staatlichen Stellen, denen aus technischen Gründen ein direkter Abruf nicht möglich ist. Dafür stellt es einen Zugang, eine Schnittstelle, die sogenannte Datenanlieferungsstelle bereit.

Basierend auf Arbeitsaufwänden innerhalb der Projektgruppe SIS 3.0 werden 4 Personen im gehobenen Dienst insgesamt 455 Personentage und damit 3 640 Arbeitsstunden mit dem Anschluss der berechtigten nicht-staatlichen Stellen an das neue N.SIS beschäftigt sein. Bei einem Stundenlohn von 46,50 Euro entstehen somit Personalkosten in Höhe von 169 000 Euro. Diese Annahme beruht auf den Erfahrungen der Projektgruppe SIS 3.

Darüber hinaus wird eine externe Person den Anschluss der berechtigten nicht-staatlichen Stellen an das neue N.SIS unterstützen. Basierend auf Arbeitsaufwänden innerhalb der Projektgruppe SIS 3.0 wird diese Person insgesamt 20 Personentage und damit 160 Arbeitsstunden am Projekt beteiligt sein. Laut BKA entstehen somit Sachkosten in Höhe von 17 000 Euro.

#### **Vorgabe 6: Erweiterung der eigenen nationalen Ausschreibungsmöglichkeiten um die Ermittlungsanfrage und neue Sachfahndungskategorien; § 33 BKAG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	24 000	46,50	0	19	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				19	

§ 33 BKAG erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen nationale Ausschreibungen des Bundeskriminalamtes (BKA) für einen Drittstaat. In Hinblick auf die Ausschreibungsart (polizeiliche Beobachtung, gezielte Kontrolle) und die Sachfahndungskategorien orientiert sich § 33 BKAG bereits bisher an der Ausschreibungsbefugnis des BKA gemäß § 47 BKAG. Weil diese Ausschreibungsbefugnis zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des SIS auf Grundlage der drei neuen SIS-Verordnungen anzupassen ist, vollziehen die Änderungen des § 33 BKAG die Anpassungen des § 47 BKAG nach. Nach Informationen des Bundeskriminalamtes sind für einmalige Anpassungen im System insgesamt zwei Personen im gehobenen Dienst für 50 Personentage und damit 400 Stunden beschäftigt. Bei einem Stundenlohn von 46,50 Euro entstehen einmalige Personalkosten in Höhe von 19 000 Euro.



**Vorgabe 7: Erweiterung der eigenen nationalen Ausschreibungsmöglichkeiten für BKAG-Aufgaben; §§ 47 und 65 BKAG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	9 600	46,50	0	7	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				7	

Die Erweiterung der eigenen Ausschreibungsmöglichkeiten für BKAG-Aufgaben (Ermittlungsanfrage und neue Sachfahndungskategorien) wird laut Aussagen des Bundeskriminalamts zwei Personen im gehobenen Dienst insgesamt 20 Personentage und somit 160 Arbeitsstunden beschäftigen. Bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro die Stunde entsteht so ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 7 000 Euro.

**Vorgabe 8: Information der betroffenen Person nach Beendigung über die Ausschreibung; § 76 Absatz 1 BKAG**

§ 76 Absatz 1 BKAG wird insofern abgeändert, dass die neue EU-Verordnung eingefügt wird sowie bei Ausschreibungen nicht mehr das BKA im Einvernehmen mit der ausschreibenden Stelle die betroffene Person nach Beendigung der Ausschreibung informiert, sondern die betroffene Stelle direkt. Dadurch entsteht jedoch kein neuer Erfüllungsaufwand, weil die betroffene Maßnahme von der Benachrichtigungspflicht ausgenommen ist.

**Vorgabe 9: Abruf strukturierter Daten für die Beauskunftung von Ausschreibungshintergründen durch das SIRENE-Büro aus dem AZR; § 15 Absatz 4 AZRG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	13 440	46,50	0	10	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				10	

Das Ausländerzentralregister (AZR) wird um die Informationen, die für die Beauskunftung von Ausschreibungshintergründen durch das SIRENE-Büro notwendig sind, ergänzt. Das BKA als SIRENE-Büro ruft diese Daten ab. Nach Auskunft des Bundeskriminalamts wird diese neue Abrufform für ausländerrechtliche Ausschreibungen einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt 224 Stunden jährlich erzeugen. Bei einem Stundensatz von 46,50 Euro entspricht dies einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von 10 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	33 600	46,50	0	26	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				26	

Die Einrichtung der Systeme, die notwendig sind, um den Abruf durch BKA/SIRENE zur Beauskunftung der Hintergründe ausländerrechtlicher Ausschreibungen zu ermöglichen, wird drei Personen im gehobenen Dienst für insgesamt 70 Personentage und somit 560 Arbeitsstunden beschäftigen. Bei einem Stundenlohn von 46,50 Euro ergibt dies einmalige Personalkosten von 26 000 Euro. Diese Annahmen basieren auf den Arbeitsaufwänden innerhalb der Projektgruppe SIS 3.0.

#### **Vorgabe 10: Qualifizierung der Endanwender des N.SIS durch das BKA; § 33a Absatz 1 Satz 1 BKAG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	238 560	46,50	104 640	185	105
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				290	

Das Bundeskriminalamt schätzt aufgrund der Erfahrungen der Projektgruppe SIS 3.0 werden für die Qualifizierung der Endanwender fünf Personen im gehobenen Dienst insgesamt 497 Personentage und somit 3 976 Stunden benötigt werden. Bei einem Stundensatz von 46,50 Euro entspricht dies einmaligen Personalkosten in Höhe von 185 000 Euro.

Das Bundeskriminalamt schätzt aufgrund der Erfahrungen der Projektgruppe SIS 3.0, dass für die Qualifizierung der Endanwender eine externe Person mit insgesamt 120 Personentagen und damit 960 Stunden eingesetzt wird. Durch die Dienstleistung Dritter fallen Sachkosten in Höhe von 105 000 Euro an. Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 290 000 Euro.

#### **Vorgabe 11: Anpassungen im Rahmen Strategischer Prozess INPOL (INPOL-Teilnehmer); § 33a BKAG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	2 167 200	46,30	0	1 672	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 672	

§ 33a Absatz 3 übernimmt die bisher in § 29 Absatz 2 Satz 3 BKAG enthaltene Regelung, dass Ausschreibungen im SIS im polizeilichen Informationsverbund erfolgen, in den neuen § 33a BKAG. Der Grund dafür ist, dass der nationale Teil des SIS zwar aus dem polizeilichen Informationsverbund (INPOL) herausgelöst wurde, damit die europarechtlich vorgesehenen Nicht-Polizeibehörden an das SIS angeschlossen werden können. Soweit es sich jedoch – wie bisher – um das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter oder Behörden gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 BKAG handelt, schreiben diese in INPOL aus. Diese Ausschreibungen in INPOL werden wie bisher in das SIS übertragen.

Durch diese Änderung fallen nach Angaben des BKA Anpassungen im Rahmen des Strategischer Prozess INPOL (SPI) für die Polizeidienststellen der Länder als INPOL-Teilnehmer an. Basierend auf eigenen Erfahrungswerten schätzt das BKA einen einmaligen Aufwand von 4 515 Personentagen, davon 4 000 Personentage im gehobenen Dienst (Lohnkostensatz von 43,90 Euro pro Stunde) und 515 Personentage im höheren Dienst (Lohnkostensatz von 65,20 Euro pro Stunde). Der Lohnkostensatz in Höhe von 46,30 Euro entspricht dem gewichteten Lohnkostensatz der Verteilung der Laufbahngruppen (88,6 Prozent gehobener und 11,4 Prozent höherer Dienst). Dadurch entsteht insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.672 000 Euro auf Landesebene (389 760 Minuten / 60 \* 46,30 Euro).

**Vorgabe 12: Verifizierung von möglichen SIS-Treffern; § 33b Absatz 3 und 5 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	389 760	43,90	0	285	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				285	

Die Polizeidienststellen der Länder haben die Aufgabe, mögliche Treffer bei der Bereitstellung des SIS-Zugangs durch das BKA nach § 33b Absatz 3 und 5 BKAG zu verifizieren. Das BKA schätzt, dass für diesen Vorgang ein zusätzlicher Aufwand von 812 Personentagen (389 760 Minuten) im gehobenen Dienst anfällt. Dadurch ergibt sich ein Lohnkostensatz von 43,90 Euro pro Stunde, wodurch insgesamt ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 285 000 Euro auf Landesebene entsteht (389 760 Minuten / 60 \* 43,90 Euro).

**Vorgabe 13: Erweiterung der Abfragemöglichkeiten für die Ermittlungsanfrage; §§ 47 und 65 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	22 560	43,90	0	17	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				17	

Durch die §§ 47 und 65 BKAG werden die neue Ausschreibungskategorie der Ermittlungsanfrage und die neuen Sachfahndungskategorien ergänzt. Basierend auf geschätzten Arbeitsaufwänden in Kooperation mit der Projektgruppe SIS 3.0 wird geschätzt, dass den Polizeidienststellen der Länder durch die Erweiterung der Abfragemöglichkeiten für die Ermittlungsanfrage maßgeblich aufgrund der Änderungen des § 47 BKAG ein jährlicher Mehraufwand von 47 Personentagen (22 560 Minuten) im gehobenen Dienst entsteht. Dadurch ergibt sich ein Lohnkostensatz von 43,90 Euro pro Stunde, wodurch insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 17 000 Euro auf Bundesebene entsteht (22 560 Minuten / 60 \* 43,90 Euro).

**Vorgabe 14: Austausch zwischen SIRENE, Bundespolizei und Landespolizeien (Länder); § 3 Absatz 2 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	720 000	43,90	0	527	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				527	

Nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BKAG ist das BKA die zentrale nationale Stelle für den Informationsaustausch sowie für den Betrieb des nationalen Teils des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro. Nach Einschätzung des BKA entsteht den Polizeidienststellen der Länder durch den Informationsaustausch sowie damit verbundene Schulungen sowohl einmaliger als auch jährlicher Erfüllungsaufwand. Für den jährlichen Erfüllungsaufwand

aufwand schätzt das BKA 1 500 zusätzliche Personentage (720 000 Minuten) im gehobenen Dienst (Lohnkostensatz von 43,90 Euro die Stunde). Damit entsteht der Verwaltung der Länder durch die Vorgabe insgesamt rund 527 000 Euro zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	100 800	43,90	0	74	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				74	

Für den einmaligen Erfüllungsaufwand schätzt das BKA einen Aufwand von 210 Personentagen (100 800 Minuten) im gehobenen Dienst. Damit entsteht der Verwaltung der Länder durch die Vorgabe insgesamt rund 74 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand.

#### **Vorgabe 15: BVA unterstützt BKA bei der Bereitstellung des SIS-Zugangs für berechtigte Stellen; § 33a Absatz 4 Satz 1 und 2 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	1 488 000	44,00	1 000	1 091	1 000
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 091	

§ 33a Absatz 4 Satz 1 und 2 BKAG verpflichtet das Bundesverwaltungsamt, das Bundeskriminalamt bei der Zurverfügungstellung des SIS-Zugangs für die berechtigten Behörden zu unterstützen. Eine solche Unterstützung leistet das Bundesverwaltungsamt bereits. Aufgrund der in den neuen Verordnungen vorgesehenen Anbindung neuer Behörden, nimmt der Unterstützungsbedarf jedoch zu. Nach Angaben des BVA ist zur Anbindung der berechtigten Behörden an das SIS und für den Kommunikationsaustausch zwischen den berechtigten Behörden und Mitgliedstaaten im BVA die Implementierung von komplett neuen Systemen und Schnittstellen erforderlich. Neben den Kundenschnittstellen zur Integration in die Fachverfahren der jeweiligen Behörden sind auch Weboberflächen für die durch das BVA anzubindenden Behörden zu entwickeln. Aufgrund des starken Fokus auf die Benutzerfreundlichkeit der Anwendungen, trägt das Bundesverwaltungsamt in diesem Zusammenhang auch zu einer erleichterten Aufgabenwahrnehmung der angeschlossenen Behörden bei (zum Beispiel durch automatisierte Übernahme bestimmter Daten bei der Eingabe von Ausschreibungen in das SIS und beim Kommunikationsaustausch zwischen den berechtigten Behörden und der SIRENE DE zu SIS-Ausschreibungen).

Nach Projektende ergeben sich für das BVA laufende Personal- und Sachmittelaufwände, insbesondere für die Wartung/Weiterentwicklung der Anwendungen/Systeme, Schnittstellen, Weboberflächen, IT-Service-Management, Nutzersupport, Störungsmanagement, Anforderungsmanagement, Testmanagement und Öffentlichkeitsarbeit. Für externe Dienstleistungen im Rahmen der Wartung der Anwendungen/Systeme schätzt das BVA einen jährlichen Aufwand in Höhe von einer Million Euro. Für den Personalaufwand werden 15,5 Vollzeitäquivalente (3 100 Personentage), davon eine im höheren Dienst, 9,5 im gehobenen Dienst und 5 im mittleren Dienst geschätzt. Der Lohnkostensatz in Höhe von 44 Euro entspricht dem gewichteten Lohnkostensatz dieser Verteilung. Bei 3 100 Personentagen (1 488 000 Minuten) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1 091 000 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt damit insgesamt 2 091 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	5 976 000	44,50	13 100 000	4 432	13 100
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				17 532	

Einen wesentlichen einmaligen Kostenfaktor nehmen die Sachmittel für externe Dienstleistungen, insbesondere für Entwicklungstätigkeiten, ein. Das BVA schätzt einen einmaligen Aufwand in Höhe von 13,1 Millionen Euro für externe Dienstleistungen im Rahmen der Implementierung der neuen Anwendungen und Systeme für die Projektlaufzeit sowie für die Nachbereitungsphase. Bei der Ermittlung der einmaligen Kosten wurde als Zeitraum die Projektlaufzeit einschließlich der Nachbereitungsphase im BVA zugrunde gelegt (2019 – Mitte 2023).

Des Weiteren fallen hohe personelle Aufwände insbesondere bei der Erstellung von Konzeptionen, Schulungsunterlagen, im Rahmen des Anforderungsmanagements, Testmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, technische Analysetätigkeiten und Projektmanagement an. Das BVA gibt dafür einen Aufwand von 12 450 Personentagen (5 976 000 Minuten), mit einer Verteilung von 6,4 Prozent im höheren Dienst (Lohnkostensatz von 70,60 Euro die Stunde), 65,5 Prozent im gehobenen Dienst (Lohnkostensatz von 46,50 Euro die Stunde) und 28,1 Prozent im mittleren Dienst (Lohnkostensatz von 33,80 Euro die Stunde) an. Der Lohnkostensatz in Höhe von 44,50 Euro entspricht dem gewichteten Lohnkostensatz dieser Verteilung. Es ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 4 432 000 Euro (12 450 PT \* 8 Stunden \* 44,50 Euro).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt damit insgesamt 17 532 000 Euro.

#### **Vorgabe 16: Technische Unterstützung des BKA bei Bereitstellung SIS-Zugang für berechnigte Stellen durch das KBA; § 33a Absatz 4 Satz 1 BKAG**

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	19 200	46,50	0	15	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				15	

Das Kraftfahrt-Bundesamt übernimmt für die ca. 420 Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörden der Länder eine Funktion als technischer Knotenpunkt. Dies ist in Absatz 5 Satz 1 geregelt. Basierend auf geschätzten Arbeitsaufwänden in Kooperation mit der Projektgruppe SIS 3.0 ist von 40 Personentagen (19 200 Minuten) im gehobenen Dienst (Lohnkostensatz von 46,50 Euro die Stunde) für diese Tätigkeit auszugehen, wodurch insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 15 000 Euro für die Bundesesebene entsteht (19 200 Minuten / 60 \* 46,50 Euro).

**Vorgabe 17: Abruf von Daten aus dem SIS (Landesbehörden); § 33b Absatz 1 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 272 000	7,5	44,10	0	7 012	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7 012	

§ 33b Absatz 1 BKAG berechtigt die Ausländerbehörden, die Behörden für die Zulassung von Kraftfahrzeugen, die Waffenbehörden, die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die für Eintragung von Wasserfahrzeugen in ein Schiffsregister zuständigen Amtsgerichte, die für die Erteilung von amtlichen Kennzeichen für Wasserfahrzeuge nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Landesbehörden und die Staatsanwaltschaften für den Zugriff auf das SIS, um Daten direkt abzurufen. Dies beinhaltet Recherche im SIS, Treffermeldung und Aktenpflege der eigenen Fallakte.

Pro Datenabruf schätzt das BKA (nach einer beispielhaften Durchführung der Prozesse in der Schulungsumgebung) einen zusätzlichen Zeitaufwand von 7 Minuten pro Ausschreibung. Die Fallzahl richtet sich nach der Zahl der Ausschreibungen von Personen mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot und einer Rückkehrentscheidung. Nach Angaben des BKA und des BMI ist mit 60 000 Ausschreibungen von Personen mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot und 37 000 Ausschreibungen von Personen mit einer Rückkehrentscheidung der Ausländerbehörden, also insgesamt 97 000 Fällen, zu rechnen. Für die Kfz-Zulassungsstellen wird ein zusätzlicher Zeitaufwand von 15 000 Personentagen (7 200 000 Minuten) und bei den Waffenbehörden 2 083 Personentagen (999 840 Minuten) geschätzt. Der Annahme folgend, dass auch bei diesen Behörden der Abruf 7 Minuten dauert, ergibt sich daraus die Fallzahl von rund 1 171 000 (die Summe der aufgezählten Minuten durch 7 geteilt). Hinzu kommen 4 000 Datenabrufe pro Jahr durch die Amtsgerichte. Für diese wird durch das BKA eine Bearbeitungszeit von 5 Minuten geschätzt. Zusammengerechnet ergibt sich eine Fallzahl von rund 1 272 000 Datenabrufen im SIS und eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 7 Minuten für alle Landesbehörden (die geschätzten 5 Minuten fallen aufgrund der verhältnismäßig geringen Fallzahl nicht ins Gewicht).

Hinzu kommen Qualifizierungsmaßnahmen für neues Personal. Bei einer angenommenen Fluktuation bei den Behörden von fünf Prozent pro Jahr und derzeit rund 15 000 Endanwendern nach Angaben des BKA (10 000 in den Ausländerbehörden, 3.530 in den Kfz-Zulassungsstellen, 1 100 in den Waffenbehörden und 128 in den Amtsgerichten) ergibt das 750 Schulungen im Jahr, welche nach Angaben des BKA jeweils 13 Stunden benötigen, was einen Zeitaufwand von 9 750 Stunden generiert. Teilt man die insgesamt 9 750 Stunden Schulungen auf die 1 272 000 Abrufe auf, so ergibt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand pro Abruf von aufgerundet 0,5 Minuten. Insgesamt ergibt sich damit für Schulungen und Datenabruf ein Zeitaufwand von 7,5 Minuten pro Fall.

In den Ausländerbehörden (Kommunen) werden Personen im mittleren und gehobenen Dienst für die Vorgabe tätig sein. Da die Verteilung unbekannt ist, wird auf den Durchschnittsstundenlohnsatz in Höhe von 40,20 Euro zurückgegriffen, welcher zwischen den Lohnansätzen liegt. Für die Endanwender in den Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge und die Endanwender bei den Waffenbehörden wird der gehobene Dienst als ausführende Laufbahngruppe angegeben., Darum wird dies auch für die Endanwender in den Amtsgerichten angenommen und für die drei Institutionen der Stundenlohn des gehobenen Dienstes der Kommunen verwendet (44,60 Euro). Es wird ein gewichteter Lohnkostensatz in Höhe von 44,10 Euro pro Stunde verwendet.

Insgesamt entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 110 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	12 849 120	41,80	0	8 952	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				8 952	

Zudem wird vom BKA, um die neue Abrufbarkeit in den einzelnen Behörden herzustellen, einmaliger Erfüllungsaufwand für interne Arbeiten sowie eine Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme des N.SIS geschätzt.

Für die Kommunikation der Länderkontaktstellen für die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden, Waffenbehörden und Staatsanwaltschaften wird ein Zeitaufwand von 144 Personentagen (1 152 Stunden, 69 120 Minuten) im gehobenen Dienst geschätzt. Der Stundenlohn für diese Gruppe beträgt 43,90 Euro. Für die Schulungen der Endanwender werden in den Ländern zunächst 150 Multiplikatoren im gehobenen Dienst (Stundenlohn 43,90 Euro) mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich 90 Minuten pro Woche für 2 Arbeitsjahre, d. h. 80 Arbeitswochen, geschult. Es entsteht ein Zeitaufwand von 1 080 000 Minuten (90 Minuten \* 80 Wochen \* 150 Multiplikatoren). Zudem müssen die rund 15 000 Endanwender einmalig 13 Stunden (780 Minuten) geschult werden. Insgesamt entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 214 152 Stunden (1 152 Stunden + (80 Wochen \* 1,5 Stunden \* 150 Multiplikatoren) + (13 Stunden \* 15 000 Endanwender)). Der Stundenlohn in Höhe von 41,80 Euro ist nach dem Zeitaufwand der Endanwender (Stundenlohn: 41,60 Euro), dem Zeitaufwand der Multiplikatoren (Stundenlohn: 43,90 Euro) und dem Zeitaufwand der Bundesländerkontaktstellen (Stundenlohn: 44,30 Euro) gewichtet.

Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 952 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand, der in den Zulassungsstellen für Schusswaffen und den Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die Anbindung an das SIS (die anderen Behörden sind bereits angebunden) entsteht, kann seitens des BKA und des BMI weder beziffert noch prognostiziert werden. Nach Angaben der Ressorts ist die konkrete technische Umsetzung der Anbindung der Zulassungsstellen zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und eine validierte Kostenabschätzung demzufolge nicht möglich. Die technische Anbindungsplanung sieht derzeit zwei Anbindungsvarianten vor.

- Variante 1: Die Anbindung der Zulassungsstellen erfolgt über ein Webportal. Es besteht die Annahme, dass den Zulassungsstellen bei dieser Variante keine Kosten entstehen, da sie über ein zur Verfügung gestelltes Portal auf das SIS zugreifen können. Abgesehen von Schulungen sollte bei dieser Anbindungsmöglichkeit mit nur geringem administrativen, ggf. technischen Aufwand zu rechnen sein.
- Variante 2: Erfolgt die Anbindung längerfristig über die Variante einer Schnittstelle, so müsste diese in den Behörden in das (bestehende) Fachverfahren integriert werden. Hierbei kann keine Abschätzung der Kosten erfolgen, welche z. B. durch die Fachverfahrenshersteller der Länder in diesem Fall entstehen würden.

Zunächst wird Variante 1, also kein einmaliger Erfüllungsaufwand, für die Schätzung angenommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Behörden, bei denen noch keine Anbindung an das SIS besteht, ein einmaliger und laufender Erfüllungsaufwand von nicht geringem Ausmaß möglich ist. Der Betrag ist unter anderem davon abhängig, wie viele Fachverfahren insgesamt betroffen sind. In einer McKinsey Studie (2020) zur Registermodernisierung wurden die Kosten für die Erweiterung einer bestehenden Schnittstelle um ein Feld im Rahmen einer regelmäßigen Aktualisierung bei 15 000 bis 40 000 Euro pro Fachverfahren angesetzt. Für eine neue Schnittstelle mit einem Feld werden von McKinsey 185 000 bis 280 000 Euro pro Fachverfahren veranschlagt.

**Vorgabe 18: Ausländerbehörden, die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Polizeien und oberste Landesbehörden tragen strukturierte Daten in das AZR ein; § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 4 i.V.m. § 3 Absatz 3f AZRG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
97 000	10	40,20	0	650	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				650	

Das Ausländerzentralregister (AZR) wird um die Informationen, die für die Beauskunftung von Ausschreibungshintergründen durch das SIRENE-Büro notwendig sind, ergänzt. Die Eintragungen können von den Ausländerbehörden, der bayrischen Grenzpolizei, der Wasserschutzpolizei Hamburg und obersten Landesbehörden vorgenommen werden. Im relevanten Umfang wird dies aber nur von den Ausländerbehörden erwartet. Die Häufigkeit der Eintragungen durch die Ausländerbehörden pro Jahr richtet sich nach den Zahlen für die Erteilung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch die Ausländerbehörden (60 000) und Rückkehrentscheidungen der Ausländerbehörden (37 000, vgl. Vorgabe 19). Insgesamt gibt es damit 97 000 Eintragungen im Jahr. Das BKA schätzt einen Arbeitsaufwand von zehn Minuten pro Eintragung. Parallel zu Vorgabe 17 wird für die Berechnung der Durchschnittsstundenlohn der Kommunen in Höhe von 40,20 verwendet. Insgesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 650 000 Euro.

**Vorgabe 19: Ausländerbehörden schreiben Personen mit einer Rückkehrentscheidung aus; § 33b Absatz 1 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
37 000	20	40,20	0	496	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				496	

Die Vorgabe beinhaltet sowohl die neuerliche Eingabe, Pflege und Löschung von Ausschreibungen über Rückkehrentscheidungen, die Bearbeitung von Treffermeldungen und die Kommunikation mit anderen mitteilenden Stellen.

Im Jahr 2020 gab es eine AZR-Sonderauswertung, die alle Ausreiseentscheidungen ausweist. Demnach wurden in Deutschland ca. 37 000 Ausreiseentscheidungen getroffen. Es wird angenommen, dass für die Ausschreibungen der Entscheidungen 25 Minuten benötigt werden, wobei mit der Funktionalität der AZR-Vorbefüllung eine Zeitersparnis von ca. 5 Minuten erreicht werden kann und durch die Nutzung der Schnittstelle könnte sich der Zeitaufwand nochmals reduzieren. Ein Zeitaufwand von 20 Minuten gilt daher zunächst als realitätsnah und wird angesetzt. In den Ausländerbehörden werden sowohl Personen im mittleren Dienst als auch im gehobenen Dienst die Vorgabe erfüllen, weshalb das Statistische Bundesamt den kommunalen Durchschnittslohnsatz von 40,20 Euro verwendet. Dies ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 496 000 Euro.



**Vorgabe 20: Abruf von Daten aus dem SIS (Bundesbehörden); § 33b Absatz 1 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
680 000	6,5	36,80	0	2 710	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 710	

§ 33b Absatz 1 BKAG berechtigt folgende staatliche Stellen des Bundes für den Zugriff auf das SIS, um Daten direkt abzurufen: Auswärtiges Amt, Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, Auslandsvertretungen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter, die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Transport-Logistik Telekommunikation, Schiffsicherheit, das Luftfahrt-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt und das Bundesverwaltungsamt. Die Vorgabe beinhaltet Recherche im SIS, Treffermeldung und Aktenpflege der eigenen Fallakte.

Beim Bundesverwaltungsamt werden 2,5 Millionen Visumanträge im SIS abgefragt. Aufwand entsteht aber nur bei Treffern, die bislang nur bei Einreiseverweigerungen vorlagen und etwa 16,8 Prozent der Abfragen ausmachen (420 000 Fälle). Durch das SIS-III wird sich das Ausschreibungsspektrum erweitern, wodurch die Trefferquote sich in etwa verdoppeln sollte. Demnach kommen 420 000. Fälle neu hinzu. Für die Bearbeitung der Treffer werden 5 Minuten geschätzt. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fällt ein zusätzlicher Zeitaufwand von sieben Minuten pro Abruf im Zusammenhang mit einer Asylantragstellung an. Im Jahr 2021 gab es laut BAMF („Das Bundesamt in Zahlen 2021“, S. 9) ca. 190 000 Asylanträge. Beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wird ein Zeitaufwand von 116 Stunden geschätzt, bei den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern 3 831, beim Kraftfahrtbundesamt 856 Stunden und beim Luftfahrt-Bundesamt 500 Stunden. Der Annahme des Statistischen Bundesamtes folgend, dass auch bei diesen Behörden der Abruf sieben Minuten dauert, ergibt sich daraus die Fallzahl von 46 354 (die Summe der aufgezählten Stunden multipliziert mit 60 geteilt durch 7). In den Auslandsvertretungen sowie im Auswärtigen Amt und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten fällt ein Zeitaufwand von 25 Minuten für jeden Treffer in der SIS-Datenbank an. Bei einer Schätzung unter Zugrundelegung der Zahl der Asylanträge von 190 000 multipliziert mit der Quote der Sicherheitsabfragen im Asylkon-Verfahren mit einer Trefferquote von 12,3 Prozent (Bundestagsdrucksache 19/5791 Antwort zu Frage 13 b und c) ergibt sich eine Fallzahl von 23 370. Auf dieser Basis ergibt sich eine Fallzahl von 679 724, gerundet 680 000, bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 6,4 Minuten. Bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) könnten Abrufe theoretisch bei Außenbootmotoren auf Sportbooten bzw. kleineren Fahrzeugen, RIB-Booten und kleinen Fischer-Booten vorgenommen werden. Es wird aber nicht von einem relevanten Umfang ausgegangen, sodass hier kein Erfüllungsaufwand berücksichtigt wird.

Hinzu kommen Qualifizierungsmaßnahmen für neues Personal. Bei einer vom Statistischen Bundesamt angenommenen Personalfluktuation beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von fünf Prozent pro Jahr und derzeit ca. 4 000 Endanwendern ergibt das 200 Schulungen im Jahr, welche jeweils zehn Stunden benötigen, was einen Zeitaufwand von 2 000 Stunden generiert. Für die 173 Auslandsvertretungen sowie des Auswärtigen Amtes und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten kann mit 3 zu schulenden Personen alle vier Jahre (Aufenthalt in einer Auslandsvertretung für 3 bis 5 Jahre) über acht Stunden gerechnet werden. Die 175 mal 3 Personen durch 4 Jahre mal 8 Stunden ergeben 1 050 Stunden jährlichen Zeitaufwand. Bei den übrigen Behörden ist der Anteil der zu schulenden Personen zu vernachlässigen. Teilt man die insgesamt 3 350 Stunden Schulungen auf die 678 833 Abrufe auf, so ergibt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand pro Abruf von 0,27 Minuten, in Summe also von 6,67 Minuten, gerundet 6,5 Minuten.

Die 420 000 Fälle des BVA, die 1 000 Fälle des Bundesamtes für Schifffahrt und Hydrographie, die 32 840 Fälle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter und die 4 285 Fälle des Luftfahrtbundesamtes werden vom mittleren

Dienst bearbeitet. Die 190 000 Fälle des BAMF betreffen zu 60 Prozent den mittleren und zu 40 Prozent den gehobenen Dienst, bei den 173 Visastellen in etwa einmal den mittleren und zweimal den gehobenen Dienst und bei den anderen Behörden den gehobenen Dienst. Daraus ergibt sich ein gewichteter Lohnsatz von etwa 36,80 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich damit auf 2 710 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	4 189 200	43,80	3 840 000	3 058	3 840
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				6 898	

Um die neue Abrufbarkeit in den einzelnen Behörden herzustellen sind interne Arbeiten sowie eine Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme des N.SIS notwendig und zwar in folgenden Behörden mit dem angegebenen Zeitumfang:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge je eine Stelle im höheren und gehobenen Dienst über fünf Jahre (da diese auch im Bereich der folgenden zwei Vorgaben tätig sind, werden Ihre Anteile hier zu 3/5 berücksichtigt) plus 80 Schulungen (jede Woche über 2 Jahre) über 90 Minuten je 150 Multiplikatoren (gehobener Dienst) für Netzwerktreffen, eigene Beschulung sowie Beschulung von Endanwendern plus 4.000 Schulungen von Endanwendern (60 Prozent mittlerer, 40 Prozent gehobener Dienst) über 10 Stunden,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter 240 Stunden im mittleren Dienst plus 90 Schulungen von Endanwendern des mittleren Dienstes über 8 Stunden (den Angaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Luftfahrtbundesamt folgend),
- Kraftfahrtbundesamt 480 Stunden im gehobenen Dienst plus 4 Schulungen von Endanwendern des gehobenen Dienstes über 10 Stunden (der Angabe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge folgend),
- Luftfahrtbundesamt 200 Stunden im mittleren Dienst plus 5 Schulungen von Endanwendern des mittleren Dienstes über 8 Stunden (gemäß Bundesministerium für Digitales und Verkehr) sowie
- Bundesverwaltungsamt nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes etwa 50 zu schulende Personen des mittleren Dienstes (Grundlage der Schätzung sind die erforderlichen Mitarbeiterkapazitäten von 43,75 Vollzeitstellen, wie sich aus den Angaben des laufenden Aufwands errechnen lassen: 840.000 alte und neue Fälle \* 5 Minuten / 60 Minuten / 8 Stunden / 200 Tage) über 10 Stunden (der Angabe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge folgend).

Die Summe der Zeiten liegt bei 69 820 Stunden. Der Lohnsatz berechnet sich aus dem Anteil der o. g. Laufbahngruppen und ergibt rund 43,80 Euro. Zusammen ergibt das Personalkosten in Höhe von 3 058 000 Euro. Über die Projektlaufzeit von fünf Jahren werden zudem fünf Vollzeitäquivalente extern beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beschäftigt (6,4 Millionen Euro). Da diese auch im Rahmen der folgenden zwei Vorgaben tätig sind, werden hier 3/5 der Ausgaben als Sachkosten in Höhe von 3 840 000 Euro berücksichtigt. Zusammen ändert das den Erfüllungsaufwand um 7 898 000 Euro.

**Vorgabe 21: BAMF und Bundespolizei tragen strukturierte Daten in das AZR ein; § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 und 5 i.V.m. § 3 Absatz 3f AZRG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
58 000	10,5	33,80	0	343	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				343	

Damit das SIRENE-Büro des Bundeskriminalamtes zu Hintergründen ausländerrechtlicher Ausschreibungen beauskunftet kann, tragen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Bundespolizei neu die dafür notwendigen Informationen in das Ausländerzentralregister (AZR) ein. Zu dieser Eintragung kommt es bei jeder Rückkehrentscheidung. Davon gab es im Jahr 2019 rund 55 000 im BAMF sowie 3 000 bei der Bundespolizei. Als Zeitaufwand werden 10 Minuten beim BAMF und 20 Minuten bei der Bundespolizei geschätzt. Nach Annahme des Statistischen Bundesamtes wird dafür der mittlere Dienst mit einem Lohnsatz von 33,80 Euro die Stunde eingesetzt. Auch wenn das BKA ebenso im Paragrafen aufgezählt wird, verändert sich der Erfüllungsaufwand hier nicht. Das ergibt zusammen 58 000 Fälle mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 10,5 Minuten und damit einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 343 100 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	96 000	58,50	1 280 000	94	1.280
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1.374	

Zur Ermöglichung der Eingabe strukturierter Daten arbeiten im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge je eine Person im höheren und im gehobenen Dienst über fünf Jahre. Da diese auch im Bereich der vorherigen und folgenden Vorgabe tätig sind, wird hier nur 1/5 des Aufwands berücksichtigt. Das ergibt einen Zeitaufwand von jeweils 1 600 Stunden ( $5 * 2 * 1/5 * 200 \text{ Tage} * 8 \text{ Stunden}$ ). Der Lohnsatz pro Stunde setzt sich somit zur Hälfte aus dem gehobenen und höheren Dienst zusammen (58,50 Euro/Stunde). Das ergibt Personalkosten in Höhe von 94 000 Euro. Über die Projektlaufzeit von fünf Jahren werden zudem fünf Vollzeitäquivalente extern beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beschäftigt (6,4 Mio. Euro). Da diese auch im Rahmen der vorherigen und folgenden Vorgabe tätig sind, werden hier 1/5 der Ausgaben als Sachkosten in Höhe von 1 280 000. Euro berücksichtigt. Zusammen ändert das den einmaligen Erfüllungsaufwand um + 1 374 000. Euro.

**Vorgabe 22: BAMF schreibt Personen mit einer Rückkehrentscheidung aus; § 33b Absatz 1 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
55 000	20	38,88	0	713	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				713	

Diese Vorgabe beinhaltet die Eingabe, Pflege und Löschung einer Ausschreibung, die Bearbeitung von Treffermeldungen und die Kommunikation mit anderen mitteilenden Behörden. Im Jahr 2019 gab es 55 000 Rückkehrentscheidungen. Nach einer Schätzung auf Basis einer Simulation von Mitarbeitenden wird angenommen, dass

für die neuen Ausschreibungen dieser 25 Minuten benötigt werden, wobei mit der Funktionalität der AZR-Vorbefüllung eine Zeitersparnis von ca. 5 Minuten erreicht werden kann. Durch die Nutzung der Schnittstelle könnte sich der Zeitaufwand nochmals reduzieren. Ein Zeitaufwand von 20 Minuten gilt zunächst als realitätsnah und wird angesetzt. Die Aufgabe wird zu 60 Prozent im mittleren und zu 40 Prozent im gehobenen Dienst erfüllt. Daraus ergibt sich ein gewichteter Lohnsatz von 38,88 Euro die Stunde. Das zusammen generiert einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 713 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	96 000	58,50	1 280 000	94	1 280
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1.374	

Zur Ermöglichung der Ausschreibungen arbeiten im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge je eine Person im höheren und im gehobenen Dienst über fünf Jahre. Da diese auch im Bereich der beiden vorherigen Vorgaben tätig sind, wird hier nur 1/5 des Aufwands berücksichtigt. Das ergibt einen Zeitaufwand von jeweils 1 600 Stunden ( $5 * 2 * 1/5 * 200 \text{ Tage} * 8 \text{ Stunden}$ ). Der Lohnsatz pro Stunde setzt sich somit zur Hälfte aus dem gehobenen und höheren Dienst zusammen (58,50 Euro/Stunde). Das ergibt Personalkosten in Höhe von 94 000 Euro. Über die Projektlaufzeit von fünf Jahren werden zudem fünf Vollzeitäquivalente extern beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beschäftigt (6,4 Millionen Euro). Da diese auch im Rahmen der beiden vorherigen Vorgaben tätig sind, werden hier 1/5 der Ausgaben als Sachkosten in Höhe von 1 280 000 Euro berücksichtigt. Zusammen ändert das den einmaligen Erfüllungsaufwand um +1 374 000 Euro.

### **Vorgabe 23: Ausschreibungen von Personen und Sachen zur gezielten oder verdeckten Kontrolle oder Ermittlungsanfrage im Schengener Informationssystem (SIS); § 30a BPolG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	22 560	46,50	0	17	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				17	

Der neue § 30a BPolG sieht vor, dass die Bundespolizei Ausschreibungen zur gezielten oder verdeckten Kontrolle oder Ermittlungsanfrage vornehmen kann. Vorher war nur eine Ausschreibung von Personen zur Einreiseverweigerung, zur Ingewahrsamnahme und zur Aufenthaltsermittlung möglich.

Für die Ausschreibungen wird für jedes Jahr ein Erfüllungsaufwand von 376 Stunden geschätzt. Die Ausschreibungen werden vom gehobenen Dienst durchgeführt (Lohnsatz 46,50 Euro/Stunde). Dies ergibt einen Erfüllungsaufwand von 17 000 Euro im Jahr.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	14 400	46,50	0	11	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				11	

Bei der Bundespolizei fällt für die Einrichtung der neuen Ausschreibungsmöglichkeiten im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) ein Zeitaufwand von 240 Stunden an. Das ergibt 11 000 Euro Erfüllungsaufwand.

**Vorgabe 24: SIS-Abruf durch Zollkriminalamt und -fahndungsdienst; § 14a und § 33a ZFdG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	22 560	46,50	0	17	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				17	

Die ausdrückliche Befugnis für das Zollkriminalamt, Ausschreibungen im Schengener Informationssystem für verdeckte und gezielte Kontrollen sowie Ermittlungsanfragen in seiner Funktion als Zentralstelle durchzuführen, wird mit § 14a ZFdG in das Zollfahndungsdienstgesetz aufgenommen. Das gleiche gilt für den Zollfahndungsdienst in § 33a ZFdG.

Dafür fallen jährlich 376 Stunden für den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro/Stunde) an. Dies ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 17 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	9 600	46,50	0	7	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				7	

Für die Koordination der Zugangsschaffung werden 160 Stunden für den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro/Stunde) benötigt. Dies ergibt einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 7 000 Euro.

**Vorgabe 25: Datenschutzkontrolle durch BfDI; § 33a Absatz 8 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	96 000	46,50	0	74	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				74	

Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) obliegt die Datenschutzkontrolle für den Abruf im SIS. Darunter fällt insbesondere die Bearbeitung von Auskunftersuchen inklusive von Workflowanpassungen. Die oder der BfDI arbeitet mit den Landesdatenschutzstellen zusammen. Für diese Aufgaben wird eine Vollzeitstelle, welche 1.600 Stunden entspricht, des gehobenen Dienstes (Lohnsatz pro Stunde 46,50 Euro) pro Jahr benötigt. Dies ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 74 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	144 000	62,50	0	150	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				150	

Hier geht es vor allem um datenschutzrechtliche Prüfungen neuer bzw. ergänzter rechtlicher Rahmenbedingungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen. Dafür wird eine Stelle im höheren Dienst und eine halbe Stelle im gehobenen Dienst benötigt. Das ergibt 2 400 Stunden und einen gewichteten Lohnsatz zwischen höheren und gehobenen Dienst von 62,50 Euro die Stunde mit dem Ergebnis von 150 000 Euro einmaligen Erfüllungsaufwand.

### Vorgabe 26: Datenschutzkontrolle durch Landesdatenschutzstelle; § 33a Absatz 8 BKAG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	192 000	46,50	0	149	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				149	

Die auf Landesebene in das SIS eingegebene Datensätze können auch von den jeweiligen im Landesrecht bestimmten Datenschutzstellen kontrolliert werden. Die oder der BfDI arbeitet mit den Landesdatenschutzstellen zusammen.

Über mögliche Erfüllungsaufwände liegen keine Erkenntnisse vor, weshalb das Statistische Bundesamt den Umfang über den Erfüllungsaufwand der oder des BfDI (Vorgabe ii.26) in Kombination mit dem Abruf von Daten aus dem SIS von Landes- und Bundesbehörden (Vorgaben ii.17 und ii.20) ermittelt. So gibt die oder der BfDI an, dass Aufwand insbesondere von Auskunftersuchen ausgeht, weshalb hier die Relation der Abrufe von Daten aus dem SIS auf Landes- und Bundesebene herangezogen wird. Auf Landesebene ist mit 1,27 Millionen Abrufen zu rechnen, auf Bundesebene mit 0,68 Millionen Abrufen. Damit ist die Zahl der Abrufe auf Landesebene etwa 1,87-mal so hoch wie auf Bundesebene, weshalb der Erfüllungsaufwand auf Landesebene in etwas doppelt so hoch eingeschätzt wird, wie auf Bundesebene. Das entspricht 2 Stellen (3 200 Stunden) im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz von 46,50 Euro und ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 149 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	1 152.000	62,50	0	1 200	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 200	

Auch zum einmaligen Aufwand liegen keine Erkenntnisse vor, weshalb das Statistische Bundesamt den Erfüllungsaufwand wie folgt herleitet. Beim einmaligen Aufwand geht es beim BfDI vor allem um datenschutzrechtliche Prüfungen neuer bzw. ergänzter rechtlicher Rahmenbedingungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen. Dabei ist vorstellbar, dass die Länder ihr spezielles Recht und Strukturen ebenso prüfen müssen, aber dass es auch Synergieeffekte durch Kooperationen zwischen den Ländern sowie mit der oder dem BfDI zu erwarten sind. Darum wird die Hälfte des einmaligen Erfüllungsaufwandes des BfDI mal alle 16 Bundesländer angenommen. Das entspricht 16-mal einer 1/2-Stelle im höheren Dienst sowie einer 1/4-Stelle im gehobenen Dienst. Das ergibt 19 200 Stunden und einen gewichteten Lohnsatz zwischen höheren und gehobenen Dienst von 62,50 Euro die Stunde mit dem Ergebnis von 1,2 Millionen Euro einmaligen Erfüllungsaufwand.

**Vorgabe 27: Hat eine teilnehmende Stelle des SIS Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig oder zu löschen sind, teilt sie umgehend der eingebenden Behörde mit, welche nötige Maßnahmen ergreift; § 33b Absatz 6 BKAG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes und der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0	-	-	-	0	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Die fachliche Verantwortung bestand bereits vor dem Gesetz. Zwar haben nun mehr Stellen Zugriff, da aber Fehler schon vorab aufgefallen sind, ist nicht mit mehr Meldungen auszugehen, sodass hier kein Erfüllungsaufwand anfällt.

Aus der Ergänzung im AFBG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

#### 5. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

#### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

### VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt nicht in Betracht, weil es um die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems auf Grundlage der drei unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2018/1862 geht, die ihrerseits nicht befristet sind. Eine Evaluierung soll nicht erfolgen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 BVerfSchG werden durch Verweise auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen in der neuen Verordnung (EU) 2018/1862, die die vormaligen Verweise auf den Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ersetzen, aktualisiert und aus Gründen der Rechtsklarheit redaktionell leicht angepasst. Hierzu werden in Satz 1 die Wörter „zur Mitteilung über das Antreffen“ durch den in der Verordnung (EU) 2018/1862 verwendeten Rechtsbegriff „zur verdeckten Kontrolle“ ersetzt. Zudem wird der Begriff „Informationssystem“ durch den auch im BKAG verwendeten Begriff „Informationsverbund“ ersetzt. Die Rechtsgrundlage für Ausschreibungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes ist unmittelbar Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862, der als Voraussetzung eine Erlaubnis nach nationalem Recht vorsieht. § 17 Absatz 3 BVerfSchG erfüllt weiterhin diese Voraussetzung. Eine Befugnisserweiterung für das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst oder den Bundesnachrichtendienst gehen mit den Änderungen nicht einher. Wie bisher sollen die Ausschreibungen der drei eben genannten Dienste in Amtshilfe durch das Bundeskriminalamt erfolgen. Dies ist nunmehr ausdrücklich gesetzlich klarstellend geregelt in § 33b Absatz 2 BKAG. Der in Satz 1 neu eingefügte Verweis auf diese Vorschrift zieht diese Klarstellung nach. Satz 2 entspricht der geltenden Rechtslage. Danach stellt die Ausschreibung im SIS

ein Übermittlungsersuchen dar. Die gemäß Satz 1 um Übermittlung ersuchte Stelle ist danach der „der vollziehende Mitgliedstaat“ im Sinne des Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/1862. Durch den neu eingefügten Verweis auf Satz 1 wird nachgezogen, dass die Ausschreibung nach Maßgabe des § 33b Absatz 2 Satz 2 BKAG nicht unmittelbar, sondern über das BKA erfolgt, das entsprechend die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/1862 erhaltenen Informationen an die in Satz 1 genannte Behörden zu übermitteln hat.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)**

Unter den Voraussetzungen des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 kann die Bundespolizei künftig Personen im Schengener Informationssystem (SIS) der dritten Generation zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle ausschreiben. Die Ausschreibung durch die Bundespolizei erfolgt in technischer Hinsicht über die Eingabe der personenbezogenen Daten in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems (INPOL) nach den §§ 16 und 20 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG). Für diesen Zwischenschritt bedarf es Anpassungen im Bundespolizeigesetz (BPolG). Das BPolG regelt daher die Ausschreibungen im nationalen Informationsverbund. Die Rechtsgrundlage für die Ausschreibungen im SIS zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage und gezielten Kontrolle ist der unmittelbar geltende Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1862.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Ergänzung der Inhaltsübersicht um die Angabe zum neuen § 30a BPolG.

Zu Nummer 2

Durch die Bundespolizei werden bisher nach Maßgabe des Unionsrechts Personen im SIS zur Einreiseverweigerung, zur Ingewahrsamnahme und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Der für diese Ausschreibungen im SIS in technischer Hinsicht erforderliche Zwischenschritt der Ausschreibung im nationalen polizeilichen Informationssystem (INPOL) wird für die Bundespolizei nach geltendem Recht in § 30 Absatz 5 des BPolG geregelt. Mit dem neuen § 30a werden die bisherigen Ausschreibungskategorien um die Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage und gezielten Kontrolle ergänzt. Die nationale Ausschreibung zu diesen Zwecken durch die Bundespolizei erfolgt ausschließlich mit dem Ziel der Ausschreibung im SIS. Eine nationale Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle ohne die sich anschließende Ausschreibung im SIS ist nicht vorgesehen.

Die neuen Ausschreibungsarten benötigt die Bundespolizei, um bei Hinweisen auf bevorstehende oder gerade stattfindende Schleusungen mit voraussichtlichen Zielorten in Deutschland, die auch Informationen zu möglichen Schleusern und Schleusungsfahrzeugen enthalten, frühzeitig intervenieren zu können.

Auch der grenzüberschreitende Reiseverkehr extremistischer oder gewaltbereiter Personen, die sich entgegen bundespolizeilicher Ausreiseuntersagungen nach § 46 Absatz 2 Satz 2 des AufenthG bzw. § 10 Absatz 1 i.V.m. § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 10 des Passgesetzes in benachbarte Staaten begeben, kann durch Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle festgestellt werden.

Die Möglichkeit der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle ist für die Bundespolizei auch dann von Bedeutung, wenn beispielsweise im Zuge der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 BPolG (Bahnpolizei) oder § 4 BPolG (Luftsicherheit) durch Personen die Sicherheitsinfrastruktur an Bahnhöfen und Flughäfen aufgeklärt wird, um ggf. Straftaten vorzubereiten.

Mit der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage kann die Bundespolizei ergänzende Informationen gewinnen, die über eine reine Kenntnis einer durchgeführten gezielten Kontrolle und der damit in Zusammenhang stehenden Informationen hinausgehen. Anwendungsfälle ergeben sich insbesondere im Rahmen der Verhinderung der Durchführung von Schleusungen sowie der oben beschriebenen Aufklärungssachverhalte, um im weiteren Organisations- und Gefahrenverursacherumfeld durch offene Befragungen abstrakte Sachverhaltsbezüge polizeilich bewerten oder Strukturen aufklären zu können. In diesem Sinne ergänzt die Ermittlungsanfrage die Ausschreibungsoptionen der gezielten Kontrolle. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Befragung als vollziehende Stelle ist unmittelbar Art. 37 Absatz 4 der Verordnung 2018/1862, wonach die Befragung im Einklang mit dem nationalen Recht erfolgt. Aus Erwägungsgrund 37 der Verordnung 2018/1862 ergibt sich klarstellend, dass bei der Befragung die Verfahrensrechte des Befragten nach Unions- und nationalem Recht gewahrt werden sollen, einschließlich des Rechts auf Rechtsbeistand. Wie bei vergleichbaren polizeilichen Maßnahmen richtet sich die Befragung nach den Maßstäben des § 22 BPolG (Befragung und Auskunftspflicht).



Die verdeckte Kontrolle kommt in den oben beschriebenen Anwendungsbereichen der zu verhindernden Schleusungshandlungen und Aufklärung von Gefahrensachverhalten im Zuge der Bedrohung kritischer Infrastruktureinrichtungen zum Tragen, wenn ausnahmsweise nicht durch offene Maßnahmen – wie der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle oder Ermittlungsanfrage – die Straftatenverhütung oder Gefahrenabwehr betrieben werden kann.

Absatz 1 verweist im Hinblick auf die materiellen Ausschreibungsvoraussetzungen auf Artikel 36 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1862.

Die Absätze 2 bis 6 enthalten Regelungen über die Anordnungsbefugnis, -frist, -verlängerung, -löschung sowie die Benachrichtigungspflichten (bei Personenausschreibungen zur verdeckten Kontrolle). Im Vergleich zu den Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle oder Ermittlungsanfrage handelt es sich bei der Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle um eine Ausschreibung mit dem Ziel der verdeckten Informationserhebung und somit um einen wesentlich intensiveren Grundrechtseingriff. Daher sind für diese Ausschreibungsart zusätzliche Anordnungs- und Formvorschriften notwendig.

Absatz 2 regelt besondere Anordnungsvoraussetzungen für die Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle, wie sie vergleichbar auch bei anderen eingriffsintensiveren verdeckten Maßnahmen ausgestaltet sind (vgl. § 28 Absatz 3 und 3a, § 28a Absatz 3 und § 31 Absatz 3 BPolG).

Absatz 3 regelt die Pflicht zur Dokumentation der Ausschreibung bei allen drei Ausschreibungskategorien.

Die im Absatz 4 vorgesehene Ausschreibungsfrist für höchstens ein Jahr entspricht gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 der Frist für Personenausschreibungen zur gezielten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder verdeckten Kontrolle im SIS. In Anlehnung an die Anordnungsvoraussetzung für eine Ausschreibungsverlängerung bei der grenzpolizeilichen Beobachtung nach § 31 Absatz 4 Satz 4 BPolG sieht Absatz 4 für die Verlängerung der Personenausschreibung zur verdeckten Kontrolle ebenfalls die richterliche Anordnung vor.

Die Pflicht zur Löschung bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen oder Zweckerreichung nach Absatz 5 ist dem Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 nachgebildet.

Absatz 6 regelt die Benachrichtigungspflichten bei Personenausschreibungen der Bundespolizei zur verdeckten Kontrolle und setzt die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (BVerfGE 141, 220 – Rn. 136) an Benachrichtigungspflichten bei verdeckten Maßnahmen um.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)**

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird um die neuen § 33a und § 33b BKAG und die Angabe zu § 47 und § 65 um das Wort „Ermittlungsanfrage“ ergänzt.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird § 3 Absatz 2 BKAG hinsichtlich der Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2018/1862 neu gefasst. In Hinblick auf die Rolle des BKA als zentrale Stelle und als SIRENE-Büro im Sinne der drei Verordnungen wird auf Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1862 verwiesen. Ein Verweis auf Verordnung (EU) 2018/1860 ist nicht erforderlich, da Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1860 diesbezüglich auf Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1861 verweist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die Ergänzung der neuen Ausschreibungskategorie der Ermittlungsanfrage in § 16 Absatz 2 Satz 1, § 20 Satz 2 Nummer 5 und § 27 Absatz 3 Satz 1 BKAG. Die Ergänzung ist hier erforderlich aufgrund der Einführung dieser Ausschreibungskategorie durch Artikel 36 und Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/1862. Unabhängig davon, ob die deutschen Behörden das Instrument der Ermittlungsanfrage nutzen, müssen in den genannten Normen die Regelungen dafür angepasst werden, damit das Bundeskriminalamt die Daten bezüglich von Ausschreibungen anderer Mitgliedstaaten zu Ermittlungsanfragen – wie bei den bisherigen Ausschreibungskategorien – verarbeiten kann.

## Zu Nummer 4

Auch hier handelt sich um die Ergänzung der neuen Ausschreibungskategorie der Ermittlungsanfrage in § 27 Absatz 3 Satz 1 BKAG. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nummer 3 hier entsprechend.

## Zu Nummer 5

In § 29 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen. Der Grund dafür ist, dass der nationale Teil des SIS aus dem polizeilichen Informationsverbund (INPOL) technisch herausgelöst wird, um zu ermöglichen – wie es die Verordnungen vorsehen –, dass auch Nicht-Polizeibehörden auf das SIS zugreifen können, denen ein Zugriff auf den polizeilichen Informationsverbund verwehrt ist. Weil die bisher zugriffsberechtigten Polizei- und Zollbehörden jedoch auch weiterhin über INPOL ausschreiben, wird der mit Buchstabe a gestrichene § 29 Absatz 2 Satz 3 BKAG inhaltsgleich für diese Behörden in den neuen § 33a Absatz 3 BKAG übernommen. Der neue § 33a BKAG regelt die Einzelheiten zur Errichtung und zum Betrieb des nationalen Teils des SIS (N.SIS).

Die vormalig in § 29 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 enthaltene und durch Buchstabe b dort gestrichene Befugnis der Staatsanwaltschaften zum Abruf von Fahndungsausschreibungen im SIS ergibt sich künftig aus § 33b Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 BKAG in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862.

## Zu Nummer 6

Durch Nummer 5 werden in § 33 BKAG die neue Ausschreibungskategorie der Ermittlungsanfrage in die Regelungen zu Ausschreibungen bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich aufgenommen und die neuen Sachfahndungskategorien des Artikels 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 für die Ausschreibungen bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich übertragen. § 33 BKAG erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen nationale Ausschreibungen des Bundeskriminalamtes (BKA) auf Ersuchen eines Drittstaates. Im Hinblick auf die Ausschreibungsart (polizeiliche Beobachtung, gezielte Kontrolle) und die Sachfahndungskategorien orientiert sich § 33 BKAG bereits bisher an der Ausschreibungsbefugnis des BKA gemäß § 47 BKAG. Weil diese Ausschreibungsbefugnis zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des SIS auf Grundlage der drei neuen SIS-Verordnungen anzupassen ist (vgl. Artikel 3 Nummer 8), vollziehen die Änderungen des § 33 BKAG die Anpassungen des § 47 BKAG nach. Zwar lässt sich aus den drei SIS-Verordnungen keine rechtliche Verpflichtung ableiten, auch die Regelungen für die nationalen Ausschreibungen auf Ersuchen eines Drittstaats an die Standards für SIS-Ausschreibungen anzupassen. Für eine solche Angleichung sprechen jedoch sowohl rechtliche als auch fachliche Gründe. Bereits die Befugnis für eine eigene nationale Ausschreibung ohne Vorliegen des Ersuchens eines Drittstaates ist an geltende „SIS-Standards“ angepasst, damit auch eine schengenweite Ausschreibung erfolgen kann, wenn die übrigen rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn das Ersuchen eines Drittstaates den rechtlichen Voraussetzungen für eine nationale Ausschreibung genügt und darüber hinaus die rechtlichen Voraussetzungen für eine schengenweite Ausschreibung vorliegen, sollten die Ausschreibungsarten und -kategorien eine solche Übertragung auch praktisch ermöglichen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass Drittstaaten aufgrund der diversen bi- und multilateralen Kontakte im polizeilichen Dienstverkehr von Art und Nutzen der neuen „Ermittlungsanfrage“ Kenntnis erlangen und dies auch bei bilateralen Ausschreibungsersuchen nutzen werden. Hinzukommt, dass ohne eine solche Angleichung der sowohl polizeifachlich wie auch datenschutzrechtlich nicht nachvollziehbare Fall denkbar wäre, dass bei einem Ersuchen eines Drittstaats zwar die rechtlichen Voraussetzungen für eine schengenweite Ausschreibung als Ermittlungsanfrage vorlägen, nicht jedoch für eine nationale Ausschreibung als Ermittlungsanfrage.

## Zu Buchstabe a

In § 33 Absatz 1 Nummer 3 BKAG wird der Verweis auf § 47 BKAG um das dort ergänzte neue Fahndungsinstrument der Ermittlungsanfrage ergänzt.

## Zu Buchstabe b

In Absatz 4 Nummer 3 werden bei der Personenfahndung der Verweis auf § 47 BKAG um das dort ergänzte neue Fahndungsinstrument der Ermittlungsanfrage ergänzt sowie in Nummer 4 bei der Sachfahndung zusätzlich die neuen Sachfahndungskategorien des § 47 BKAG ergänzt, die in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 aufgeführt werden

Zu Buchstabe c

In § 33 Absatz 8 Nummer 3 werden der Verweis auf § 47 BKAG um das dort ergänzte neue Fahndungsinstrument der Ermittlungsanfrage sowie die neuen Sachfahndungskategorien ergänzt.

Zu Nummer 7

Durch Nummer 7 werden ein neuer § 33a und ein neuer § 33b im BKAG eingefügt. § 33a enthält die Regelungen zum Schengener Informationssystem vor allem in Hinblick auf das BKA. § 33b bezeichnet vor allem die auf das SIS in Deutschland zugriffsberechtigten Stellen. Artikel 9 Absatz 2 enthält gesonderte Regelungen zum Inkrafttreten dieser Normen, die an die technische Inbetriebnahme des neuen SIS anknüpfen.

Durch § 33a Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend der dort genannten rechtlichen Vorgaben der drei SIS-Verordnungen die Zuständigkeit des Bundeskriminalamts festgelegt für die Errichtung, den Betrieb, die Wartung, die Weiterentwicklung und den Anschluss des nationalen Teils des SIS (N.SIS, vgl. Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1862) an die einheitliche nationale Schnittstelle (NI-SIS, vgl. Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) ii) der Verordnung (EU) 2018/1862). Bei den berechtigten staatlichen Stellen handelt es sich um die Stellen des Bundes und der Länder, die im Einzelnen in § 33b Absatz 1 BKAG genannt werden.: Mit Satz 2 wird das Bundeskriminalamt verpflichtet, den berechtigten Stellen in Bund und Ländern auf Grundlage der drei EU-Verordnungen (vgl. Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862, Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861) den Zugriff auf den nationalen Teil des SIS im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Begriff „Zugriff“ umfasst als Oberbegriff dabei sowohl den Abruf von Daten aus dem SIS als auch die Eingabe von Ausschreibungen in das SIS sowie deren anschließende Bearbeitung. Dieses Begriffsverständnis ist durch die Formulierung des Satz 2 klargestellt. Ob eine berechnigte Stelle nicht nur Daten aus dem SIS abrufen kann, sondern auch Ausschreibungen eingeben kann, beurteilt sich nach den Zweckbestimmungen der drei SIS-Verordnungen (vgl. § 33b BKAG). Damit umfasst der Begriff „Zugriff“ folglich nicht in jedem Fall, dass die berechnigte Stelle sowohl Daten aus dem SIS abrufen („lesen“), als auch eingeben („schreiben“) darf. Vielmehr ergibt sich aus der der jeweiligen Stelle zugewiesenen Zweckbestimmung der SIS-Verordnungen, ob diese Stelle Daten abrufen oder zusätzlich Daten (Ausschreibungen) eingeben darf (vgl. § 33b BKAG).

§ 33a Absatz 2 sieht vor, dass das Bundeskriminalamt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherstellt, dass Zugriffe auf das einheitliche nationale System (N.SIS) – ob zum Abruf, zur Eingabe oder Bearbeitung einer Ausschreibung – nur möglich sind, soweit die jeweiligen Behörden nach den Zweckbestimmungen der drei SIS-Verordnungen hierzu berechnigt sind. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Absatz 4 Satz 1 BKAG, der sich auf den Polizeilichen Informationsverbund (INPOL) bezog.

§ 33a Absatz 3 Satz 1 übernimmt inhaltlich die bisher in § 29 Absatz 2 Satz 3 BKAG enthaltene – durch Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a dort gestrichene – Regelung, dass Zugriffe auf das SIS durch die in § 29 Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden (ausgenommen die Steuerfahndungsstellen der Länder) über den polizeilichen Informationsverbund erfolgen, in den neuen § 33a BKAG. Der Grund dafür ist, dass der nationale Teil des SIS zwar technisch aus INPOL herausgelöst wurde, damit die europarechtlich vorgesehenen Nicht-Polizeibehörden an das SIS angeschlossen werden können. Soweit es sich jedoch – wie bisher – um das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter oder Behörden gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 BKAG handelt, greifen diese weiterhin über INPOL auf das SIS zu. So erfolgen Ausschreibungen der o.g. Behörden in INPOL und werden von dort in das N.SIS und damit in das SIS übertragen, wenn die europarechtlichen Voraussetzungen der SIS-Verordnungen dafür vorliegen. Satz 2 regelt, dass von diesem Grundsatz Rückkehrausschreibungen der Bundespolizei ausgenommen sind. Diese Ausschreibungen der Bundespolizei zur Rückkehr werden – ebenso wie entsprechende Ausschreibungen der Ausländerbehörden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen – direkt ins SIS und nicht über INPOL eingeben. Regelmäßig werden im Rahmen der bundespolizeilichen Zuständigkeit Rückkehrentscheidungen getroffen, bei denen die Ausreisepflicht festgestellt und die Person regelmäßig unter Fristsetzung zur Ausreise in einen Drittstaat aufgefordert wird. Nur unter bestimmten Umständen kann auf die Fristsetzung verzichtet werden und die Ausreisepflicht zwangsweise durchgesetzt werden (Abschiebung); in diesen Fällen erfolgt keine Ausschreibung im SIS zur Rückkehr. Die Bundespolizei ist für die Durchsetzung der Ausreisepflicht im diesem Sinne nach § 1 Absatz 2 BPolG i.V.m. § 71 Absatz 3 Nummer 1, 1a und 1b AufenthG an der Grenze zuständig, beispielsweise, wenn im Grenzraum die verspätete Ausreise eines Drittstaatsangehörigen aufgrund einer geringen

Überschreitung des zulässigen Aufenthaltszeitraums festgestellt wird und sich die Person glaubhaft auf der Heimreise in den Herkunftsstaat befindet. Eine Ausschreibung ist in diesen Fällen auch an der Grenze regelmäßig erforderlich, wenn die betreffende Person – was regelmäßig der Fall ist – nicht unmittelbar in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat zurückkehrt beziehungsweise zurückkehren kann. § 33a Absatz 3 Satz 2 regelt nicht das „Ob“ einer Ausschreibung der Bundespolizei zur Rückkehr, sondern das „Wie“ Alle anderen Ausschreibungen gibt die Bundespolizei wie in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt im polizeilichen Informationsverbund ein.

§ 33a Absatz 4 Satz 1 sieht die Verpflichtung des Bundesverwaltungsamtes vor, das Bundeskriminalamt bei der Zurverfügungstellung des SIS-Zugangs für die berechtigten Nicht-Polizeibehörden mit ausländerrechtlichen Aufgaben zu unterstützen. Eine technische Unterstützung leistet das Bundesverwaltungsamt bereits. Aufgrund der in den neuen Verordnungen vorgesehenen Anbindung neuer Behörden und neuer Ausschreibungskategorien, nimmt der Unterstützungsbedarf jedoch zu. Bei den technischen Unterstützungsleistungen geht es vor allem um die technische Anbindung der berechtigten Nicht-Polizeibehörden an das N.SIS und die Bereitstellung von Schnittstellen für die jeweiligen Fachverfahren der verschiedenen Behörden und Weboberflächen. Das Bundesverwaltungsamt fungiert hier als technischer Knotenpunkt. Darüber hinaus nimmt das Bundesverwaltungsamt auch Aufgaben im Bereich des fachlichen Anforderungsmanagements und des Servicemanagements sowie des Nutzer-Supports wahrnimmt. Das Bundesverwaltungsamt ist für die durch das Bundesverwaltungsamt angebotenen Behörden zentraler Ansprechpartner bei Störungen. Darüber hinaus trägt das Bundesverwaltungsamt auch zu einer erleichterten Aufgabenwahrnehmung der angeschlossenen Behörden beispielsweise bei der Eingabe von Ausschreibungen in das SIS und beim Kommunikationsaustausch zwischen den berechtigten Behörden und der deutschen SI-RENE zu SIS-Ausschreibungen bei (durch automatisierte Übernahme bestimmter Daten). Das Bundesverwaltungsamt hat im Rahmen seiner Unterstützungsleistungen einen lesenden Zugriff auf die von den angebotenen Behörden in das SIS eingegebenen Ausschreibungen. Daher ist in Satz 2 geregelt, dass das Bundesverwaltungsamt nach Auftrag und nach Weisung des Bundeskriminalamtes Daten für den Betrieb des nationalen Teils des SIS (N.SIS) verarbeitet. Die Einzelheiten der Datenverarbeitung sind in einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Bundesverwaltungsamt zu regeln. Satz 1 sieht auch die Verpflichtung für das Kraftfahrt-Bundesamt vor, das Bundeskriminalamt bei der Zurverfügungstellung des SIS-Zugriffs für die ca. 420 für die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden der Länder technisch zu unterstützen. Das Kraftfahrt-Bundesamt übernimmt hier eine Funktion als ausschließlich technischer Knotenpunkt, ohne Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten. Der Grund dafür liegt darin, dass zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und den für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden der Länder bereits IT-Geschäftsprozesse bestehen, die sich für die weitere Anbindung an das SIS nutzen lassen. Anders als das Bundesverwaltungsamt unterstützt das Kraftfahrt-Bundesamt das Bundeskriminalamt ausschließlich in technischer Hinsicht ohne Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten im Rahmen der Unterstützungsleistung. Für das Kraftfahrt-Bundesamt sieht Satz 2 daher keine Auftragsdatenverarbeitung vor.

Der neue § 33b benennt die in Deutschland auf das SIS zugriffsberechtigten Stellen. Die Rechtsgrundlage für den Zugriff auf das SIS stellen die unmittelbar geltenden Regelungen der drei Verordnungen (EU) 2018/1861, 2018/1861 und 2018/1862 dar. Die Bezeichnung der Stellen in § 33b dient der Bestimmtheit und Rechtsklarheit.

§ 33b Absatz 1 stellt daher einleitend klar, dass die Rechtsgrundlagen für den Zugriff die drei o.g. EU-Verordnungen sind, und dass die im Folgenden genannten berechtigten staatlichen Stellen des Bundes und der Länder einen direkten Zugriff auf das N.SIS erhalten. Die Zwecke der Verordnungen (EU) 2018/1861 und 2018/1862, zu denen die berechtigten Stellen auf das SIS zugreifen dürfen, sind zur Rechtsklarheit den jeweiligen Stellen zugeordnet. Ein gesonderter Verweis bei den Behörden mit aufenthaltsrechtlichen Aufgaben auf die Verordnung (EU) 2018/1860 erfolgt nicht gesondert, weil diese Verordnung keine eigenen Zweckbestimmungen enthält. Vielmehr verweist Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1860 insoweit auf die Zweckbestimmungen des Artikel 34 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2018/1861, als dass die dort genannten nationalen zuständigen Behörden berechtigt sind, auf das SIS zuzugreifen. Eine Ergänzung der Nennung der Zweckbestimmung des Artikel 34 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2018/1861 um den Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1860 ist daher nicht angezeigt. Die Bestimmung der aufgeführten Behörden und der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Transport-Logistik Telekommunikation bemisst sich nach den in den oben genannten Verordnungen für den SIS-Zugang genannten Zwecken sowie den damit korrespondierenden gesetzlichen Aufgaben dieser staatlichen Stellen nach nationalem Recht. In Hinblick auf für „Zulassungen“ im Sinne der Artikel 45 bis Artikel 47 der Verordnung (EU) 2018/162 zuständigen Behörden wird durch die Nennung dieser berechtigten Stellen mit Verweis auf den jeweiligen Zugriffszweck gleichzeitig sichergestellt, dass der Zugriff dieser Stellen

auf das SIS auf die spezifische Zuständigkeit dieser berechtigten Stelle begrenzt ist, wie dies vorgesehen ist in Artikel 45 Absatz 1 Satz 2, Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862:

Die Ausländerbehörden erhalten für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 71 Absatz 1 AufenthG bei der Prüfung der Voraussetzungen und der Erteilung von Aufenthaltstiteln Zugriff auf das SIS.

Das Auswärtige Amt, die Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten erhalten für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d und f der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 71 Absatz 2 AufenthG, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten, Zugriff auf das SIS insbesondere für das Visumverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 zur Erteilung von Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln sowie Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/399 zur Erteilung von Schengen-Visa.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862 Zugriff auf das SIS zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) zur Prüfung von Asylanträgen sowie nach § 23 Absatz 2 und 4 AufenthG zur Prüfung von Aufnahmeersuchen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat einen Asylantrag auch auf das Vorliegen möglicher Ausschlussgründe nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 AsylG sowie § 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG zu prüfen. Nach § 73 Absatz 2a Satz 5, § 73b Absatz 3 AsylG hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ferner ein Widerrufs-/Rücknahmeverfahren einzuleiten. Grundlage für diese Entscheidungen können demnach Ausschreibungen anderer Mitgliedstaaten im SIS sein, zum Beispiel bei einer Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung mit dem personenbezogenen Hinweis „Aktivität mit Terrorismusbezug“. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausschreibung einen konkreten Bezug zu einer Straftat aufweist, die nach § 60 Absatz 8 Satz 1 Aufenthaltsgesetz aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil die Person wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Verbunden mit diesen Entscheidungen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 75 Absatz 12 AufenthG die Aufgabe, im Falle einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 34, 35 des AsylG gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen und nach § 11 Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu befristen. Verbunden mit diesen Entscheidungen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 11 Absatz 7 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erhält für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Flaggenrechtsgesetz in Verbindung mit der Flaggenrechtsverordnung (insbesondere § 27 FIRV) Zugriff auf das SIS.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter erhalten für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 1 der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung, § 3 Absatz 1 der Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung) sowie § 5 Absatz 1 und 5 und § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich (See-Sportverordnung) Zugriff auf das SIS.

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Transport-Logistik Telekommunikation erhält für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 6 des Seeaufgabengesetzes. Zugriff auf das SIS.

Das Luftfahrt-Bundesamt erhält für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 64 des Luftverkehrsgesetzes Zugriff auf das SIS.

Das Kraftfahrt-Bundesamt erhält für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 36b des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 9 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung Zugriff auf das SIS.

Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden der Länder erhalten für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung Zugriff auf das SIS.

Das Bundesverwaltungsamt erhält für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d und Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben als beteiligte Organisationseinheit nach § 21 des AZR-Gesetzes Zugang zum SIS.

Die Waffenbehörden erhalten für die Zwecke des Artikels 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 5 des Waffengesetzes bei der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen Zugriff auf das SIS.

Die für die Eintragung von Wasserfahrzeugen in ein Schiffsregister zuständigen Amtsgerichte erhalten für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 1 der Schiffsregisterordnung und landesrechtlichen Regelungen über die Eintragung von Wasserfahrzeugen in ein Schiffsregister Zugriff auf das SIS.

Die zuständigen Landesbehörden erhalten für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach landesrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von amtlichen Kennzeichen für Wasserfahrzeuge Zugriff auf das SIS.

Die obersten Landesbehörden erhalten für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2018/1861 zur Erfüllung ihrer aufenthaltsrechtlichen Aufgaben insbesondere nach § 11 Absatz 5a, Absatz 5b und Absatz 8 sowie nach § 58a AufenthG Zugriff auf das SIS.

Die Hauptzollämter erhalten für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikels 44 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 1, 10a, 12d des Zollverwaltungsgesetzes und dem § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Zugriff auf das SIS. Die Kontrolleinheiten der Hauptzollämter sind gemäß § 1 Zollverwaltungsgesetz für die zollamtliche Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zuständig und führen dabei zollrechtliche Kontrollen durch. Hierbei werden auch Identitäten zu im SIS ausgeschriebenen Personen oder Sachen im Sinne der Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1862 festgestellt und erste Maßnahmen vor Ort ergriffen. Weiterhin erfolgen die Zollkontrollen auch mit dem Ziel, den Missbrauch des Waren- und Barmittelverkehrs für terroristische und extremistische Zwecke zu verhindern und erfordern insofern einen Zugriff auf die Daten gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1862. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Hauptzollämter erhält für die Zwecke des Artikels 44 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2018/1862 für polizeiliche Überprüfungen (Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und gemäß §§ 10a, 12d des Zollverwaltungsgesetzes) sowie die Ermittlung, und Aufdeckung sonstiger schwerer Straftaten (z. B. schwere Begehungsformen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung) Zugriff auf das SIS (Personen- und Sachfahndung).

Die Aufnahme in § 33b Nummer 17 dient der Klarstellung, da die Hauptzollämter in den beiden Errichtungsanordnungen (Sach- und Personenfahndungen) zum Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) und zur Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) in Verbindung mit § 91 BKAG in der Fassung vom 1. Juni 2021 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400) als zum Abruf der Daten aus dem N.SIS II berechnigte Stellen bereits genannt sind.

Die Staatsanwaltschaften erhalten für die Zwecke des Artikels 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1861 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Strafrechtspflege Zugriff auf das SIS. Anders als bei den anderen oben genannten staatlichen Stellen, dient die Benennung der Staatsanwaltschaften nicht ausschließlich der Norm- und Regelungsklarheit. Nach dem Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862 und dem Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1861 ist für einen Zugriff der Staatsanwaltschaften erforderlich, dass „nationale Rechtsvorschriften dies vorsehen“. Die Benennung der Staatsanwaltschaften in § 33b) Absatz 1 als zugriffsberechtigte Stelle stellt damit auch eine solche nationale Rechtsvorschrift im Sinne der o.g. Artikel dar.

§ 33b Absatz 2 Satz 1 enthält aus Gründen der Rechtsklarheit die ausdrückliche Regelung, dass Ausschreibungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 BVerfSchG durch das BKA in Amtshilfe erfolgen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis und wird nunmehr ausdrücklich klarstellend gesetzlich geregelt. Durch Satz 2 wird zusätzlich sichergestellt, dass die Informationen aus einem Treffer einer für die Dienste vom BKA eingegeben Ausschreibung vom BKA/SIRENE-Büro an den jeweiligen Nachrichtendienst übermittelt werden können. Bei den in Absatz 1 genannten berechtigten Stellen ist eine vergleichbare Regelung nicht erforderlich, weil hier Artikel 37 der VO (EU) 2018/1862 jedenfalls unmittelbar gilt.

§ 33b Absatz 3 Satz 1 bestimmt die nichtstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862, die Aufgaben nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 in Deutschland wahrnehmen. Dies sind die in der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) beauftragten Vereine und die in der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKv-BinSch) genannten Vereine. Für diese Regelung besteht Bedarf, weil die Zulassung beziehungsweise die Zuteilung von amtlich anerkannten Kennzeichen für bestimmte, unter die Verordnung fallenden Luft- und Wasserfahrzeugen nicht ausschließlich durch staatliche Stellen (u. a. Wasser- und Schifffahrtsämter, Luftfahrt-Bundesamt), sondern teilweise durch Verbände (eingetragene Vereine) erfolgt. Anders als in der BeauftrV wird für die in der KIFzKv-BinSch genannten Vereine der Oberbegriff „Organisationen“ verwendet. Diese Differenzierung der Bezeichnung, obwohl es sich in beiden Regelungsbereichen jeweils um eingetragene Vereine handelt, spiegelt sich in der Formulierung des Absatzes 3 Satz 1 wider. Die gesetzlich geregelten Aufgaben dieser Vereine fallen unter die Aufgabenbeschreibung der Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen beziehungsweise des Verkehrsmanagements von Wasser- oder Luftfahrzeugen gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862. Satz 2 legt fest, dass das Bundeskriminalamt entsprechend der Vorgaben aus Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862, diesen nichtstaatlichen Zulassungsstellen für Wasser- und Luftfahrzeuge, für die ein direkter Zugriff auf Daten im SIS nach den SIS-Verordnungen rechtlich nicht vorgesehen ist, mittelbar den Zugang zu den von ihnen für ihre Aufgabenwahrnehmung jeweils benötigten Daten (Daten über Wasserfahrzeuge und Wasserfahrzeugmotoren bzw. über Luftfahrzeuge und Flugzeugmotoren) gewährt.

Für Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper weniger als 20 Meter aufweist, erfolgt die Zuteilung von amtlich anerkannten Kennzeichen gemäß § 2 KIFzKV-BinSch durch den Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV), den Deutschen Segler-Verband e.V. und den ADAC.

Diese drei Verbände sind verpflichtet, bei der Erteilung eines amtlich anerkannten Kennzeichens für ein ihnen vorgeführtes Wasserfahrzeug das SIS mittelbar zur Überprüfung abzufragen, ob das Wasserfahrzeug einschließlich des Motors gestohlen, unterschlagen, auf sonstige Weise abhandengekommen ist oder als Beweismittel in einem Strafverfahren gesucht wird (vgl. Absatz 4)

Zur Muster- und Verkehrszulassung von bestimmten Luftfahrzeugen sind gemäß der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) der Deutschen Aero Club e.V. (§ 1 BeauftrV) und der Deutsche Ultraleichtflugverband (§ 2 BeauftrV) beauftragt. Die Speicherung der Zulassung erfolgt gemäß § 64 Absatz 1 Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 14 Absatz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) im Luftsportgeräteverzeichnis. Die Erteilung eines Kennzeichens durch diese beiden Verbände erfolgt in diesen Fällen gemäß § 19 LuftVZO.

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. und der Deutsche Fallschirmsportverband e.V. übernehmen als Beauftragte gemäß der BeauftrV ebenfalls verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luft-

raums, werden dort zur Zulassung bestimmter Luftfahrzeuge jedoch nicht ausdrücklich beauftragt und damit verpflichtet. Eine Zulassung und Speicherung von bestimmten Luftfahrzeugen im Luftsportgeräteverzeichnis durch die beiden Vereine kann jedoch auf Antrag erfolgen. Dies ergibt sich aus § 64 Absatz 1 Nummer 2 LuftVG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 LuftVZO. Ebenso erfolgt in diesen Fällen die Erteilung eines Kennzeichens durch diese beiden Verbände gemäß § 19 LuftVZO.

Der Deutsche Modellflieger Verband e.V. ist gemäß § 4a BeauftrV zur Musterzulassung von bestimmten Flugmodellen beauftragt, welche nach Erteilung zur Nutzung als Luftsportgerät berechtigt. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 8 LuftVZO handelt es sich bei diesen Flugmodellen um Luftfahrzeuge, so dass diese ebenfalls unter die Verordnung (EU) 2018/1862 fallen.

Die fünf Verbände sind verpflichtet, bei der Zulassung eines ihnen vorgeführten Luftfahrzeugs beziehungsweise bei der Erteilung eines Kennzeichens das SIS mittelbar zur Überprüfung abzufragen, ob das Luftfahrzeug einschließlich des Motors gestohlen, unterschlagen, auf sonstige Weise abhandengekommen ist oder als Beweismittel in einem Strafverfahren gesucht wird (vgl. Absatz 4).

Das Bundeskriminalamt ermöglicht den eingetragenen Vereinen einen mittelbaren SIS-Zugang. In einem Verfahren dieser Vereine zur Zulassung beziehungsweise Zuteilung eines Kennzeichens erfolgt die direkte Abfrage des SIS anhand der vom Verein mitgeteilten Fahrzeugdaten durch die Polizei auf Nachfrage des Vereins zur Überprüfung, ob das Wasser- oder Luftfahrzeug gestohlen, unterschlagen, auf sonstige Weise abhandengekommen oder als Beweismittel im einem Strafverfahren gesucht wird. Dazu stellt das Bundeskriminalamt den Verbänden zur Abfrage anhand der Fahrzeugdaten entweder ein Webformular oder eine technische Schnittstelle zur Verfügung, damit diese prüfen können, ob Fahndungsdaten zu dem Fahrzeug im SIS enthalten sind („Hit-/No-Hit“-Auskunft). Im Falle eines Treffers („Hit“) erfolgt die Verifizierung und die etwaige Durchführung polizeifachlicher Anschlussmaßnahme durch die örtlich zuständige Landespolizeidienststelle. Durch die „Hit-/No-Hit“-Auskunft ist die Übermittlung von Daten durch das BKA an die nicht-staatliche Stelle auf das Minimum der Daten beschränkt, auf die die nicht-staatliche Stelle auf Grundlage des Artikel 46 Absatz 1 (EU) 2018/1862 zum dort genannten Zweck („Überprüfung, ob Fahrzeug gestohlen, unterschlagen, abhandengekommen, als Beweismittel gesucht wird) zugreifen darf. Nach Artikel 46 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 sorgt der Mitgliedstaat dafür, dass die nicht-staatliche Stelle und ihre Mitarbeiter verpflichtet werden, etwaige Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Verwendung der ihnen von der Behörde übermittelten Daten einzuhalten. Im Rahmen des deutschen Verfahrens zur mittelbaren Anbindung der nicht-staatlichen Stellen betrifft dies insbesondere die Information darüber, dass zu einem bestimmten Fahrzeug eine Ausschreibung im SIS vorliegt. Die Personen der nicht-staatlichen Stellen, die Zugang zu diesen Daten bei der Überprüfung nach Artikel 46 Absatz 1 (EU) 2018/1862 erhalten, werden daher vom BKA auf Grundlage des Artikel 46 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet. Im Übrigen unterliegen sowohl das BKA als auch die Landespolizeidienststellen den datenschutzrechtlichen Pflichten nach BKAG und BDSG beziehungsweise den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

§ 33b Absatz 4 Satz 1 sieht die Regelung zur verpflichtenden Abfrage im SIS in den jeweiligen Verfahren zur Zulassung oder zur Zuteilung eines Kennzeichens als Teil des Verkehrsmanagements vor. Ausweislich Erwägungsgrund 49 der Verordnung (EU) 2018/1862 ist es angezeigt, den für die Zulassung von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen zuständigen Dienststellen Zugriff auf das SIS zu gewähren, damit diese prüfen können, ob das betreffende Fahrzeug bereits in einem Mitgliedstaat zur Sicherstellung ausgeschrieben ist. Es ist ferner angezeigt, den für die Zulassung von Schusswaffen zuständigen Dienststellen Zugriff auf das SIS zu gewähren, damit diese prüfen können, ob die betreffende Schusswaffe bereits in einem Mitgliedstaat zur Sicherstellung ausgeschrieben ist oder ob die Person, die den Antrag auf Registrierung gestellt hat, ausgeschrieben ist. Im Sinne einer effektiven Anwendung des SIS und zur Erreichung des jeweiligen Zwecks des eingeräumten Zugriffs auf das SIS wird die Abfrage des SIS in diesen Verfahren obligatorisch ausgestaltet. Die verpflichtende Abfrage des SIS ist zur Erreichung des Zwecks der Verordnung – nämlich insbesondere gestohlene und unterschlagene Fahrzeuge oder Waffen feststellen zu können – erforderlich. Andere regelhafte Verfahren, bei denen eine solche Überprüfung ebenso gut durchgeführt werden könnte, bestehen nicht. Eine Abfrage des SIS ausschließlich bei möglichen Hinweisen auf ein Abhandenkommen, sind ebenfalls nicht gleich gut geeignet, da sich solche Hinweis für die Zulassungsstellen beispielsweise bei der Vorführung eines Kraftfahrzeuges oftmals schlichtweg nicht ergeben. Es entspricht dem erkennbaren Willen des EU-Gesetzgebers sowie dem Grundsatz, dem Unionsrecht möglichst große Wirksamkeit zu verleihen, dass in jedem der o.g. Verfahren regelhaft ein Abgleich des Fahrzeugs beziehungsweise der



Waffe mit dem SIS erfolgt. Satz 2 stellt klar, dass die in Satz 1 genannten Stellen im Falle eines „Treffers“ im SIS die örtlich zuständige Landespolizeidienststelle informieren.

§ 33b Absatz 5 regelt für den Fall, dass den berechtigten staatlichen Stellen vorübergehend ein direkter Zugriff auf das SIS technisch nicht möglich ist, die mittelbare Zugriffsmöglichkeit über das Bundeskriminalamt. Ausdrücklich sieht die Verordnung (EU) 2018/1862 eine solche mittelbare Zugriffsmöglichkeit für nichtstaatliche Stellen vor, weil diese nicht selber auf das SIS zugreifen und Daten direkt abrufen dürfen. Staatliche Stellen hingegen dürfen nach den Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 unmittelbar selber auf das SIS zugreifen. Die dazu in Deutschland berechtigten staatlichen Stellen sind in Absatz 1 bestimmt. Sollte der unmittelbare Zugriff einer dieser berechtigten staatlichen Stelle aus technischen Gründen jedoch vorübergehend nicht möglich sein oder sich die Einrichtung der direkten Zugriffsmöglichkeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verzögern, ist mit Absatz 5 geregelt, dass das Bundeskriminalamt diesen staatlichen Stellen den mittelbaren Zugriff auf das SIS ermöglicht.

§ 33b Absatz 6 Satz 1 entspricht § 29 Absatz 5 BKAG bezogen auf das SIS. Ergänzt wurde der Satz 3 um klarzustellen, dass die eingebende Behörde bei einer Löschung des SIS-Datensatzes auch die Daten nach § 3 Absatz 3f des AZR-Gesetzes im Ausländerzentralregister (AZR) unverzüglich zu löschen hat oder die Löschung durch die Registerbehörde unverzüglich zu veranlassen hat.

§ 33b Absatz 7 entspricht § 31 Absatz 2 BKAG bezogen auf das SIS.

§ 33b Absatz 8 entspricht § 31 Absatz 3 BKAG bezogen auf das SIS. Kommunen und Landkreise sind vom Begriff der nach Landesrecht bestimmten Stellen erfasst.

Zu Nummer 8

§ 47 BKAG ist die Rechtsgrundlage für nationale Ausschreibungen des BKA in seinem Aufgabenbereich nach § 5 BKAG. Die Anforderungen und Fahndungskategorien für Ausschreibungen im SIS werden wie bisher für die nationalen Ausschreibungen im BKAG nachgebildet. Damit kann das BKA auf Grundlage des BKAG in INPOL ausschreiben. Erfüllt die Ausschreibung die Voraussetzungen für eine Ausschreibung auch im SIS auf Grundlage der Verordnung (EU) 2018/1862, erfolgt eine Übertragung der INPOL Ausschreibung in das SIS. Rechtsgrundlage für Ausschreibungen im SIS sind die unmittelbar geltenden SIS-Verordnungen. Durch die Buchstaben a und b wird § 47 Absatz 1 BKAG um die neue Ausschreibungskategorie der Ermittlungsanfrage und die neuen Sachfahndungskategorien ergänzt sowie eine redaktionelle Folgeänderung in der Nummerierung vorgenommen. Außerdem erfolgt in Absatz 1 eine Klarstellung, dass hier nationale Ausschreibungen geregelt werden.

Buchstabe c bildet die mit Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1862 für SIS-Ausschreibungen eingefügten Ausschreibungszweck zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Haftanordnung für nationale Ausschreibungen nach.

Buchstabe d ergänzt § 47 Absatz 2 und 3 Satz 1 BKAG um die Ausschreibungskategorie der Ermittlungsanfrage.

Im Rahmen eigener Verfahren oder anderer Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich des BKA ist es erforderlich neben der Ausschreibung von Personen und Sachen zur gezielten oder verdeckten Kontrolle auch die neue Ausschreibungskategorie Ermittlungsanfrage zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus nutzen können. Diese offene Maßnahme dient gemäß Erwägungsgrund 37 dazu, eine Person anzuhalten und zu befragen und sollte für diejenigen Sachverhalte Anwendung finden, in denen eine Person aufgrund eindeutiger Anhaltspunkte verdächtigt wird, eine der in Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Straftaten zu planen oder zu begehen, in denen weitere Informationen für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Haftanordnung gegen eine wegen einer der in Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Straftaten verurteilte Person erforderlich sind, oder in denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie eine dieser Straftaten begehen wird. Mit der neuen Ausschreibungskategorie der Ermittlungsanfrage kann das BKA weitergehende zielgerichtete Informationen gewinnen, welche über die Möglichkeiten einer gezielten oder verdeckten Kontrolle hinausgehen.

Im Bereich der Sachfahndung werden durch die Aufnahme der neuen Ausschreibungskategorien die polizeilichen Ausschreibungsmöglichkeiten an die Vorgaben der Verordnungen (EU) 2018/1862 angepasst.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Ermittlungsanfrage als vollziehende Behörde ist unmittelbar in Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung 2018/1862 geregelt, wonach die Befragung im Einklang mit dem nationalen

Recht erfolgt. Aus Erwägungsgrund 37 der Verordnung 2018/1862 ergibt sich klarstellend, dass bei der Befragung die Verfahrensrechte des Befragten nach Unions- und nationalem Recht gewahrt werden sollen, einschließlich des Rechts auf Rechtsbeistand. Wie bei vergleichbaren polizeilichen Maßnahmen richtet sich die Befragung für das BKA in diesen Fällen daher nach den Maßstäben des § 41 BKAG.

Zu Nummer 9

Durch Nummer 9 wird die Ausschreibungsmöglichkeit zur Ermittlungsanfrage in § 65 Absatz 1 BKAG ergänzt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 verwiesen, die hier entsprechend gelten. Im Aufgabenbereich des Bundeskriminalamtes zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes ist die Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage aus polizeifachlicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung, um Gefährdungen für eine zu schützende Person im Vorfeld aufklären und Straftaten dadurch verhüten zu können.

Zu Nummer 10

Nummer 10 enthält zum einen redaktionell Verweisanpassungen auf die Verordnung (EU) 2018/1862. Zum anderen wird die Regelung dahingehend geändert, dass nicht mehr das Bundeskriminalamt, sondern die ausschreibende Stelle die betroffene Person nach Beendigung über die Ausschreibung informiert. Der Grund für die Änderung ist, dass regelmäßig nur die ausschreibende Stelle bei der Beendigung einer Ausschreibung bewerten kann, ob möglicherweise Gründe gemäß § 76 Absatz 2 BKAG vorliegen, weshalb die Benachrichtigung zurückgestellt werden muss. Auf die Regelung eines Einvernehmens der ausschreibenden Stelle mit dem Bundeskriminalamt bei Benachrichtigung wird verzichtet. Es wird durch eine redaktionelle Anpassung außerdem klargestellt, dass es sich bei diesen Stellen um Bundes- und Landesbehörden handeln kann. Bei den Änderungen in Absatz 2 und Absatz 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 enthält redaktionelle Verweisanpassungen auf die Verordnung (EU) 2018/1862.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des AZR-Gesetzes)**

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861 muss jedes nationale SIRENE-Büro an sieben Tagen der Woche täglich 24 Stunden einsatzfähig sein und den Austausch und die Verfügbarkeit aller Zusatzinformationen einer SIS-Ausschreibung im Einklang mit dem „SIRENE-Handbuch Grenzen und Rückkehr“ (Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 18.11.2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr; C(2021)7900) gewährleisten. Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1860 ist diese Regelung der Verordnung (EU) 2018/1861 insoweit entsprechend anwendbar. Weiterhin muss jedes SIRENE-Büro – im Einklang mit dem nationalen Recht – über einen leichten direkten oder indirekten Zugang zu allen einschlägigen nationalen Informationen verfügen, damit es in der Lage ist, innerhalb der in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1861 vorgesehenen Fristen (d. h. innerhalb von zwölf Stunden nach Eingang des Ersuchens) die erbetenen Zusatzinformationen zu übermitteln. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1860 gilt diese in Artikel 8 Absatz 3 Verordnung (EU) 2018/1861 vorgesehene Frist auch für den Austausch von Zusatzinformationen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1860.

Mit Umsetzung der Verordnungen (EU) 2018/1860 und 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems werden künftig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ausländerbehörden sowie oberste Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selber ausländerrechtliche Ausschreibungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 im Zusammenhang mit Rückkehrentscheidungen und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 im Zusammenhang mit der Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes in das SIS eingeben. Weder das BAMF noch die obersten Landesbehörden noch die über 600 Ausländerbehörden können nachts und am Wochenende mit verhältnismäßigem Aufwand eine durchgehende Erreichbarkeit gewährleisten. Es bietet sich wegen der 7/24 Verfügbarkeit an, das Ausländerzentralregister (AZR) zu nutzen und dieses um die SIS-Zusatzinformationen zu ergänzen, die für die Beauskunftung von Zusatzinformationen zu den Ausschreibungshintergründen durch das nationale SIRENE-Büro notwendig sind. Auf diesem Weg kann sichergestellt werden, dass das SIRENE-Büro innerhalb der EU-rechtlich vorgesehe-

nen Fristen auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten von BAMF, obersten Landesbehörden und Ausländerbehörden auf Auskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten auskunftsfähig ist. Eine andere Möglichkeit, die europarechtlichen Auskunftsverpflichtungen mit verhältnismäßigen Mitteln fristgerecht zu beantworten, besteht nicht.

Um welche Informationen zu der Ausschreibung es sich bei den Ausschreibungshintergründen im Einzelnen handelt, ergibt sich aus dem „SIRENE-Handbuch Grenzen und Rückkehr“ (Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 18.11.2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr; C(2021)7900) sowie dem Annex dazu, der die festgelegten Formulare für den Informationsaustausch enthält. Danach umfassen die zu beauskunftenden Hintergründe einer ausländerrechtlichen Ausschreibung als Pflichtangaben die Begründung der Entscheidung, die Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, das Datum der Entscheidung, das Datum der Zustellung der Entscheidung, das Datum der Vollstreckung der Entscheidung, die Gültigkeitsdauer der Entscheidung, die Kriminalakte oder Strafregister der Person sowie die der Entscheidung ggf. zugrunde liegende Verurteilung der Person und ggf. sonstige einschlägige Angaben (vgl. C(2021)7900 Annex, u. a. Seite 24, Formular N – Teil A – Feld 253).

Auf ergänzende Erläuterungen in der Begründung zu Artikel 5 wird hingewiesen.

Zu Nummer 1

Die „Schengen-Identification-Number“ („Schengen-ID-Nummer“) wird im Falle einer ausländerrechtlichen SIS-Ausschreibung als Datum in das AZR aufgenommen und dem Datensatz im AZR gespeichert. Die automatisch generierte Schengen-ID-Nummer stellt eine Schengen-weit eindeutige Identifikationsnummer dar, ohne für sich genommen Rückschlüsse auf die Identität der ausgeschriebenen Person zuzulassen. Sie dient dazu, eine SIS-Ausschreibung technisch und fachlich identifizieren und eindeutig zuordnen zu können.

Die Angaben zur Strafvorschrift, die der Ausschreibung zugrunde liegt, die rechtliche Bezeichnung der Tat sowie die Art und Höhe der Strafe sind Teil der verpflichtend zu beauskunftenden Hintergründe einer ausländerrechtlichen Ausschreibung im Falle einer Anfrage des vollziehenden Mitgliedstaates.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 10 Absatz 2 ist erforderlich, um dem SIRENE-Büro ein Ersuchen zum Zweck der Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen zum Austausch von Zusatzinformationen mit der Schengen-ID-Nummer zu ermöglichen. Die Nutzung der recherchierbaren Schengen-ID-Nummer dient sowohl der Richtigkeit und Kongruenz der im SIS und AZR vorhandenen Daten, als auch dem Datenschutz, indem der Aufruf von AZR-Datensätzen mit ähnlichen Grundpersonalien vermieden wird, die eine andere Person als im zugrunde gelegten SIS-Datensatz betreffen. Das Datenfeld mit der Schengen-ID-Nummer dient damit der Zuweisung der Datensätze im Sinne der Eineindeutigkeit. Das heißt, dass die Ausländerbehörden, das BAMF, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden oder die obersten Landesbehörden die Schengen-ID-Nummer nur dann zum AZR-Datensatz hinzuspeichern dürfen, wenn sie selber eine Ausschreibung zur Rückkehr (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860) oder der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung (Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861) eingegeben haben. Auch diese Behörden sollen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 8 Absatz 3 zum Zweck der Pflege der Daten nach § 3 Absatz 3f den Datensatz der betreffenden Person anhand der Schengen-ID-Nummer aufrufen und damit eindeutig zuordnen können. Die Behörde, die die Daten nach § 3 Absatz 3f beispielsweise im AZR zu löschen hat, verfügt zu diesem Zeitpunkt nicht immer über die AZR-Nummer; dies ist dann nicht der Fall, wenn sie durch das SIRENE-Büro von einer automatisierten Löschung der SIS-Ausschreibung erfahren hat. Zur eindeutigen Zuordnung des Datensatzes soll die eingebende Behörde den Datensatz der Person dann mit der Schengen-ID-Nummer aufrufen können. Zu den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zählen neben der Bundespolizei die Bayerische Grenzpolizei und die Wasserschutzpolizei Hamburg.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung eines neuen Absatzes 4b ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich um klarzustellen, dass die von der Registerbehörde übermittelte Schengen-ID-Nummer nur für den Zweck der eindeutigen Zuordnung der im Register gespeicherten Daten zu den Daten einer Person, die im Schengener Informationssystem ausgeschrieben ist, genutzt werden darf.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Einfügung ist erforderlich, um klarzustellen, dass die Übermittlung der Daten nach § 3 Absatz 3f nicht unter die in § 15 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke fällt und damit nicht von diesem Datenumfang umfasst sind. Die Daten nach § 3 Absatz 3f dürfen den eingehenden Behörden nur zum Zweck der Datenpflege (§ 10 Absatz 5 i.V.m. § 8 Absatz 3) übermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Die mit § 3 Absatz 3f neu eingeführten Daten werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro gemäß § 3 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes übermittelt und nur dann, wenn das Ersuchen zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen zum Austausch von Zusatzinformationen nach Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2018/1860 oder nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1861 gestellt wurde. Es handelt sich hier insoweit um ein Sonderabrufverfahren von Daten aus dem AZR zur Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtung zur zeitgerechten Übermittlung von Zusatzinformationen zu bestimmten Ausschreibungen im SIS.

Da das SIRENE-Büro Teil des Bundeskriminalamtes ist, ist der AZR-Abruf gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 3a AZRG im automatisierten Verfahren möglich.

### **Zu Artikel 5 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)**

Auf die Begründung zu Artikel 4 wird verwiesen.

Das „SIRENE-Handbuch Grenzen und Rückkehr“ (Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 18.11.2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr; C(2021)7900) sowie den Anhängen (C(2021)7900 Annexes) dazu, die die festgelegten Formulare für den Informationsaustausch enthalten, legt fest, welche Informationen als „Ausschreibungshintergründe im Einzelnen“ bei den jeweiligen Ausschreibungen zu verstehen sind. Danach umfassen die verpflichtend zu beauskunftenden Hintergründe der Ausschreibung eines Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr nach Erlass einer Rückkehrentscheidung oder seiner Ausschreibung für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot die Begründung der Entscheidung, die Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, das Datum der Entscheidung, das Datum der Zustellung der Entscheidung, das Datum der Vollstreckung der Entscheidung, die Gültigkeitsdauer der Entscheidung, die Kriminalakte oder das Strafregister der Person sowie die der Entscheidung ggf. zugrunde liegende gerichtliche Verurteilung der Person und ggf. sonstige einschlägige Angaben (vgl. C(2021)7900 Annex, Seite 24, Formular N – Teil A – Feld 253).

In Hinblick auf die Rechtsgrundlage für die rechtliche Verpflichtung zur Beauskunftung der oben genannten Ausschreibungshintergründe ist zum einen danach zu unterscheiden, ob es sich bei der zugrundeliegenden Ausschreibung um die Ausschreibung einer Einreise- und Aufenthaltsverweigerung (vgl. Formulare G, H und N) oder um die Ausschreibung einer Rückkehrentscheidung (vgl. Formular R) handelt. Zum anderen ist danach zu unterscheiden, ob die Zusatzinformationen anlässlich eines Treffers angefragt werden, der bei einer der beiden oben genannten Ausschreibungen erzielt wurde (vgl. Formulare G, H und R), oder ob die Zusatzinformationen im Rahmen eines Konsultationsverfahrens (vgl. Formular N) angefragt werden.

Bei einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 ergeben sich die Verpflichtungen zur Beauskunftung der oben genannten Zusatzinformationen im Rahmen eines Treffers aus Artikel 3 Ziffer 2 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 7 und Artikel 8 sowie Artikel 26 Absatz 2, Artikel 30 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/1861 und im Einklang mit Artikel 45 Absatz 1 und 6, Artikel 46 Absatz 1 und 2, Artikel 47 Buchstabe a) des SIRENE-Handbuchs (C(2021)7900) sowie

den in den Anhängen (C(2021)7900 Annexes) zum SIRENE-Handbuch enthaltenen Formularen, auf die die eben genannten Artikel des SIRENE-Handbuchs verweisen.

Bei einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 ergeben sich die Verpflichtungen zur Beauskunftung der oben genannten Zusatzinformationen im Rahmen eines Konsultationsverfahrens aus Artikel 3 Ziffer 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 7 und Artikel 8 sowie in Verbindung mit Artikel 27 bis Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1861 und im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 36 Absatz 1 und Absatz 2 des SIRENE-Handbuchs sowie den in den Anhängen (C(2021)7900 Annexes) zum SIRENE-Handbuch enthaltenen Formularen, auf die die eben genannten Artikel des SIRENE-Handbuchs verweisen.

Bei einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 ergeben sich die Verpflichtungen zur Beauskunftung der oben genannten Zusatzinformationen im Rahmen eines Treffers aus Artikel 2 Nummer 5 Verordnung (EU) 2018/1860 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1860 in Verbindung mit Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1861 und im Einklang mit Artikel 41 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 42 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 43 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 44 Absatz 2 und Absatz 3 des SIRENE-Handbuchs sowie den in den Anhängen (C(2021)7900 Annexes) zum SIRENE-Handbuch enthaltenen Formularen, auf die die eben genannten Artikel des SIRENE-Handbuchs verweisen.

Bei einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 ergeben sich die Verpflichtungen zur Beauskunftung der oben genannten Zusatzinformationen im Rahmen eines Konsultationsverfahrens aus Artikel 2 Nummer 5 Verordnung (EU) 2018/1860 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1860 in Verbindung mit Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EU) 2018/1860 und im Einklang mit Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 30, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 32 Absatz 1 und Absatz 2 des SIRENE-Handbuchs sowie den in den Anhängen (C(2021)7900 Annexes) zum SIRENE-Handbuch enthaltenen Formularen, auf die die eben genannten Artikel des SIRENE-Handbuchs verweisen.

Der überwiegende Teil der Zusatzinformationen ist bereits im Ausländerzentralregister (AZR) enthalten. Neu in das AZR aufzunehmen sind die Informationen über das Datum der Zustellung der ausländerrechtlichen Entscheidung (Rückkehrentscheidung oder Entscheidung über die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots), die zu einer Ausschreibung im SIS geführt hat, und über die der jeweiligen Entscheidung gegebenenfalls zugrundeliegende Verurteilung (Strafvorschrift, rechtliche Bezeichnung der Tat, Geld- oder Freiheitsstrafe, Höhe der Geldstrafe bzw. Dauer der Freiheitsstrafe). Diese Angaben sind dann an das AZR zu übermitteln, wenn die Entscheidung, die zu einer Ausschreibung im SIS führt, an den Ausländer zugestellt wird.

Das Fachverfahren ist so auszugestalten, dass das nationale SIRENE-Büro im Fall eines Ersuchens zur Übermittlung von Zusatzinformationen strukturiert auf die o.g. Ausschreibungshintergründe und die Schengen-ID-Nummer zugreifen kann. Die Verpflichtung der Ausländerbehörden, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der obersten Landesbehörden, der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zur Eingabe dieser Informationen in das AZR ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Nummer 3 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 7 AZRG.

Zu Nummer 1

Die Änderung ist eine unmittelbare Folgeänderung der Änderung des § 3 Absatz 3f AZRG, mit der die Schengen-ID-Nummer, die Strafvorschrift, die der Ausschreibung zugrunde liegt, die rechtliche Bezeichnung der Tat sowie Art und Höhe der Strafe als neue Speichersachverhalte in das AZRG aufgenommen werden. Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 15 AZRG wurde die Einführung eines neuen Abfragezwecks in § 8 Absatz 3 Satz 3 erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Änderungen sind unmittelbare Folgeänderungen, insbesondere des durch Artikel 3 Nummer 2 geänderten § 3 Absatz 2 BKAG, welcher auf die Aufgaben des Bundeskriminalamtes (BKA) als SIRENE-Büro verweist, sowie des durch Artikel 4 geänderten AZR-Gesetzes. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Beauskunftung von SIS-Zusatzinformationen auch zu Ausschreibungen eines Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr nach Erlass einer Rückkehrentscheidung oder seiner Ausschreibung für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot innerhalb von zwölf

Stunden ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1860, wonach die zuvor genannte Regelung der Verordnung (EU) 2018/1861 für den Bereich Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen entsprechend gilt. Die Änderungen im AZRG würden ins Leere laufen, wenn nicht auch die Anlage der AZRG-DV entsprechend ergänzt würde. Die Umsetzung der Gesetzesänderungen vor allem in § 3 Absatz 2 BKAG und im AZRG zur Durchführung der Verpflichtung aus Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1861 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1860 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1861, dass das SIRENE-Büro binnen zwölf Stunden über die Hintergründe einer Ausschreibung eines Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr nach Erlass einer Rückkehrentscheidung oder seiner Ausschreibung für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot Auskunft geben können muss, erfordert in der Folge die vorgesehenen Änderungen der Anlage zur AZRG-DV. Die Speicherung der oben genannten verpflichtend zu beauskunftenden Zusatzinformationen im AZR erfolgt stets und nur dann, wenn eine Ausschreibung im SIS erfolgt und dieser Ausschreibung die Erteilung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes oder eine Rückkehrentscheidung einschließlich einer Abschiebungsandrohung zugrunde liegt. Eine Rückkehrentscheidung ist nach Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 eine die Richtlinie 2008/115/EG achtende behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird. Unter den Begriff Rückkehrentscheidung fallen alle Verwaltungsakte, die die Ausreisepflicht eines Drittstaatsangehörigen gemäß § 50 Absatz 1 AufenthG begründen. Eine solche Rückkehrentscheidung muss nach der Definition in Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 somit stets eine Abschiebeandrohung oder -anordnung gemäß § 58a oder § 59 AufenthG enthalten. Durch die Definition in der vorgenannten EU-Verordnung ist gewährleistet, dass die Speicherung der SIS-Zusatzinformationen im AZR zu einer materiellen Entscheidung nur erfolgt, wenn als Folge dieser behördlichen Entscheidung eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung erlassen wird. Das Vorliegen einer Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung ist deshalb vorliegend zwingende Voraussetzung für eine Speicherung der Zusatzinformationen im AZR, auch wenn die Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung nicht in dem zu speichernden Datenkatalog zu einer materiellen Entscheidung aufgeführt wird.

Die neu aufzunehmenden Speichersachverhalte geben die Bestimmungen des „SIRENE-Handbuch Grenzen und Rückkehr“ (C(2021)7900) in Verbindung mit dem Anhängen (C(2021)7900 Annexes) zum SIRENE-Handbuch als Durchführungsrechtsakte vor (siehe oben). Diese Zusatzinformationen sollen direkt zu der jeweiligen materiell-rechtlichen Entscheidung der eingebenden Behörde gespeichert werden, die in Verbindung mit einer Abschiebungsandrohung eine Rückkehrentscheidung im Sinne der SIS-Verordnungen darstellt und damit zu einer Ausschreibung der Person im SIS führt. Nach Vollstreckung der Rückkehrentscheidung sind sowohl die Ausschreibung zur Rückkehr im SIS als auch die an das AZR übermittelten Daten nach § 3 Absatz 3f zu löschen. Gegebenenfalls ist nach Erlass eines Einreise-/Aufenthaltsverbots erneut eine Ausschreibung im SIS zu veranlassen und sind die entsprechenden Daten nach § 3 Absatz 3f an das AZR zu übermitteln (Nummer 14a der Anlage zur AZRG-DV). Um zu gewährleisten, dass die Zusatzinformationen nur im Zusammenhang mit einer bestimmten materiellen Entscheidung und nur dann gespeichert werden, wenn im Zusammenhang mit dieser Entscheidung eine Abschiebungsandrohung ergeht oder ein EAV erlassen wird, wird das Bundesverwaltungsamt (BVA) eine technische Sperre implementieren, die eine Speicherung der SIS-Daten nur dann zulässt, wenn auf dem Datensatz bereits der Sachverhalt „Abschiebung angedroht“ gespeichert ist. Wenn der Sachverhalt „Abschiebung angedroht“ (noch) nicht am Datensatz gespeichert ist, wird die Meldung der Daten nach § 3 Absatz 3f mit einer Fehlermeldung abgewiesen.

Die Mehrzahl der erforderlichen Zusatzinformationen kann bereits nach geltender Rechtslage in das AZR eingegeben werden. So wird beispielsweise jede ausländer- oder asylrechtliche Rückkehrentscheidung (jeweils sowohl die materiell-rechtliche Entscheidung als auch die Abschiebungsandrohung) sowie Entscheidung über ein Einreise-/Aufenthaltsverbot im AZR gespeichert (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 3 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 AZRG).

Darüber hinaus sind noch Angaben zum Zustellungsdatum der Rückkehrentscheidung bzw. Entscheidung über ein Einreise-/Aufenthaltsverbot, die zur Ausschreibung im SIS geführt hat, sowie ggf. zur Art der zugrundeliegenden Straftat, die zur betreffenden Entscheidung geführt hat, für die Beauskunftung über die Zusatzinformationen von Ausschreibungshintergründen durch das nationale SIRENE-Büro an einen ersuchenden Mitgliedsstaat notwendig.

Der Speichersachverhalt „zugestellt am“ ersetzt das bereits bei einigen Entscheidungen, die Voraussetzung für eine Rückkehrentscheidung mit anschließender SIS-Ausschreibung sind, vorhandene Speicherdatum „noch nicht

unanfechtbar“ oder „noch nicht vollziehbar“ und ergänzt den Datenkatalog zu den anderen Entscheidungen, die jeweils Voraussetzung für eine Rückkehrentscheidung mit anschließender SIS-Ausschreibung sind. Diese werden ebenso um das Datum „unanfechtbar seit“ ergänzt, um die rechtliche Verbindlichkeit der aufenthalts- oder asylrechtlichen Entscheidung kenntlich zu machen. Der Datenkatalog zu Entscheidungen über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nummer 14a der Anlage zur AZRG-DV) werden ebenfalls um das Datum „zugestellt am“ erweitert. Dies stellt zudem den Zeitpunkt dar, zu dem die Daten „Schengen-ID-Nummer“ und „Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftaten“ an das AZR zu übermitteln sind.

Der Speichersachverhalt „Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)“ ist erforderlich um eine eindeutige Zuordnung des konkreten Auskunftersuchens eines Mitgliedstaates des Schengener Abkommens zur jeweils im AZR gespeicherten Rückkehrentscheidung bzw. Entscheidung über ein Einreise-/Aufenthaltsverbot, die zur Ausschreibung im SIS geführt hat, zu ermöglichen.

Unter „Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat“ sind zur jeweiligen Entscheidung, die zu der Rückkehrentscheidung beziehungsweise der Entscheidung über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot und in der Folge zur Ausschreibung im SIS geführt haben, nur Angaben zu den Straftaten (die rechtliche Bezeichnung der Tat, derer die verurteilte Person schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften sowie die Art und Höhe der verhängten Strafe; vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 6 Bundeszentralregistergesetz – BZRG) im AZR zu speichern, die der jeweiligen Entscheidung, die zu der Rückkehrentscheidung und in der Folge zu einer Ausschreibung im SIS geführt hat, zugrunde liegen.

Damit die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden in eigener Zuständigkeit erlassene Einreise- /Aufenthaltsverbote gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG an das AZR übermitteln können, wurden diese Behörden in Spalte C der Nummer 14a der Anlage entsprechend ergänzt.

Die ausschreibende Behörde, die die Daten zu der Person an das AZR übermittelt hat, hat gemäß der in § 33b Absatz 6 Satz 3 BKAG vorgesehenen Verpflichtung im Falle einer Löschung der Ausschreibung im SIS die entsprechenden gespeicherten Zusatzinformationen (Daten nach § 3 Absatz 3f des AZR-Gesetzes: „Schengen-ID-Nummer“ sowie „Art der zugrundeliegenden Straftat“) auch im AZR unverzüglich zu löschen bzw. die Löschung bei der Registerbehörde des AZR zu veranlassen

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung des vormaligen Verweises auf den Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) auf die neue Verordnung (EU) 2018/1862.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)**

Unter den Voraussetzungen des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 kann der Zollfahndungsdienst Personen und Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel im Schengener Informationssystem (SIS 3.0) zur gezielten oder verdeckten Kontrolle sowie zur Ermittlungsanfrage ausschreiben. Die Änderungen des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) dienen der Durchführung dieser Verordnung. Hierbei war die sich unter anderem aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 ergebende Systemarchitektur des SIS zu berücksichtigen, die das Zentralsystem des SIS mit den nationalen Quellsystemen (N.SIS) verknüpft. Denn Ausschreibungen im SIS erfolgen durch die Mitgliedstaaten ausschließlich über das jeweilige nationale Quellsystem; vgl. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 sowie § 33a Absatz 3 BKAG-E. Auch Ausschreibungen des Zollfahndungsdienstes im SIS werden daher über die Eingabe der jeweiligen Daten in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems (INPOL) vorgenommen. Für diesen Zwischenschritt der nationalen Ausschreibungsbefugnisse waren weitere Befugnisregelungen zu schaffen, die dem Zollfahndungsdienst nationale Ausschreibungen unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2018/1862 ermöglichen. Ausschreibungen des Zollfahndungsdienstes zur gezielten Kontrolle in den nationalen Fahndungssystemen waren auch schon vor in Kraft treten der Verordnung (EU) 2018/1862 zu rein nationalen Zwecken möglich. Da mit der Verordnung (EU) 2018/1862 eine neue Befugnis zur Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage geschaffen wurde, war die hiermit korrespondierende nationale Ausschreibungsbefugnis entsprechend im ZFdG zu ergänzen.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird um die neu eingefügten §§ 14a und 33a ergänzt

## Zu Nummer 2

§ 14a regelt die Befugnis des Zollkriminalamts in seiner Funktion als Zentralstelle, eine Person oder eine Sache in nationalen Fahndungssystemen zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle unter den sich aus der Verordnung ergebenden Voraussetzungen auszuschreiben und personenbezogene Daten zum Zwecke dieser Ausschreibung zu verarbeiten.

Absatz 2 regelt besondere Anordnungsvoraussetzungen nur für die Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle, wie sie vergleichbar auch bei anderen eingriffsintensiveren verdeckten Maßnahmen ausgestaltet sind (vgl. hierzu m.w.N. G. Schwabenbauer, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Rn. 282). Für die wenig eingriffsintensive Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage bedurfte es der Aufnahme eines solchen Erfordernisses nicht. Denn bei der Feststellung einer Person, welche zur Ermittlungsanfrage ausgeschrieben ist, kann sich lediglich eine Befragung dieser Person anschließen, welche anhand des in der Ausschreibung hinterlegten Fragenkatalogs durchgeführt wird. Hierbei greifen sodann die nationalen Regelungen zur Befragung nach § 9 beziehungsweise § 29, welche möglicherweise in einem Recht auf Auskunftsverweigerung münden. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Befragung als vollziehende Stelle ergibt sich unmittelbar aus Art. 37 Absatz 4 der Verordnung 2018/1862, wonach die Befragung im Einklang mit dem nationalen Recht erfolgt. Aus Erwägungsgrund 37 der Verordnung 2018/1862 ergibt sich klarstellend, dass bei der Befragung die Verfahrensrechte des Befragten nach Unions- und nationalem Recht gewahrt werden sollen, einschließlich des Rechts auf Rechtsbeistand.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage nicht um eine (verdeckte) Überwachungsmaßnahme, mit der in private Rückzugsräume eingedrungen werden oder sich gleichwie geartete Verknüpfungen ergeben, die bis zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen reichen. Sie ersetzt vielmehr die sonst durch die zuständigen Beamten vorzunehmende Befragung durch eine Befragung einer anderen Dienststelle. Da sich Ausschreibungen zur Ermittlungsanfrage im nationalen Dateiensystem oder im SIS zudem stets auf eine konkrete Person beziehen, ist eine Streubreite dieser Maßnahme nicht zu erwarten. In Absatz 3 ist die Pflicht zur Dokumentation für beide Ausschreibungskategorien geregelt.

## Zu Nummer 3

Zur effektiven Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1862 wurden die Ausschreibungsbefugnisse des Zollfahndungsdienstes (ZFD) für die Aufgabenbereiche der §§ 4 und 5 um die Befugnis zur Ausschreibung in nationale Fahndungssysteme zur Ermittlungsanfrage und zur verdeckten Kontrolle ergänzt. Absatz 1 verweist im Hinblick auf die materiellen Ausschreibungsvoraussetzungen auf Artikel 36 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1862.

Insgesamt stellen die Ausschreibungsbefugnisse vor allem zur effektiven Bekämpfung des Schmuggels von Betäubungsmitteln und verbrauchsteuerpflichtigen Waren, insbesondere Zigaretten, ein unerlässliches Ermittlungsinstrument dar und dienen hierdurch der Sicherung staatlicher Steueransprüche sowie dem Schutz der finanziellen Interessen der EU, der Rechtsordnung auf den Gebieten des Straf- und/oder Zollrechts und der deutschen Wirtschaft. Daneben dienen sie der Verhinderung von ungenehmigten oder verbotenen Ausfuhren oder Verbringungen im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Außenwirtschaftsüberwachung.

Absatz 2 regelt besondere Anordnungsvoraussetzungen für die Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle, wie sie vergleichbar auch bei anderen eingriffsintensiveren verdeckten Maßnahmen ausgestaltet sind (siehe hierzu unter Nummer 2). In Absatz 3 ist die Pflicht zur Dokumentation für beide Ausschreibungskategorien geregelt.

## Zu Nummer 4

Die neuen Ausschreibungsbefugnisse zur verdeckten Kontrolle wurden in § 93 klarstellend aufgenommen, sodass die dort geregelten Benachrichtigungspflichten auch hierfür gelten.

## Zu Nummer 5

§ 96 Absatz 8 beinhaltet Lösungsverpflichtungen im Hinblick auf die zum Zwecke der Ausschreibungen im System gespeicherten personenbezogenen Daten sowie Voraussetzungen für deren Beibehaltung nach Ablauf der Lösungsfrist. Jedenfalls für Personenausschreibungen entspricht die in Absatz 8 vorgesehene Ausschreibungsfrist für höchstens ein Jahr den Anforderungen von Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862. Für die



Sachfahndungsausschreibung war die in Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862 vorgesehene 10-Jahresfrist nicht bindend. Die Pflicht zur Löschung bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen oder Zweckerreichung ist dem Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 nachgebildet.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E, die mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts geschaffen werden soll. Zur Bestimmung der Förderungsberechtigten knüpft § 8 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bei Ausländern im Regelfall an ihren aufenthaltsrechtlichen Status an. Geduldete haben derzeit einen Anspruch auf Förderung, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Damit diese Personengruppe ihre bisherige Berechtigung zur Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E nicht verliert, ist der neu geschaffene Titel in den Katalog der in § 8 Absatz 2 Nummer 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz genannten Aufenthaltstitel aufzunehmen.

#### **Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das gleichzeitige Außerkrafttreten des SIS-II-Gesetzes vom 6. Juni 2009. Nach Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 66 Absatz 2 der VO (EU) 2018/1861 erlässt die EU-Kommission spätestens am 28. Dezember 2021 einen Beschluss zur Festlegung des Datums der Inbetriebnahme des SIS gemäß den Verordnungen. Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/1860 verweist für das Inkrafttreten wiederum auf den nach Artikel 66 Absatz 2 der VO (EU) 2018/1860 festgelegten Tag. Eine Nennung des Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/1860 im Artikel 9 ist daher nicht erforderlich. Die Europäische Kommission hat bisher keinen Beschluss nach den eben genannten Artikeln zur Festlegung eines Datums für die Inbetriebnahme gefasst. Wann die EU-Kommission diesen Beschluss fassen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit eingeschätzt werden. Die Regelung zum Inkrafttreten berücksichtigt dies, indem die für die Inbetriebnahme in Deutschland maßgeblichen Regelungen erst in Kraft treten, wenn das SIS auf europäischer Ebene in Betrieb geht. Bis zum von der EU-Kommission festzulegenden Datum für die Inbetriebnahme sollen die Regelungen zum vormaligen SIS in § 29 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 BKAG daher unverändert weiter gelten, um keine Lücken im Hinblick auf Ausschreibungen im SIS entstehen zu lassen. Nach der Inbetriebnahme des neuen SIS enthalten § 33a und § 33b BKAG die für den Betrieb des SIS erforderlichen Bestimmungen, womit insbesondere § 29 Absatz 2 Satz 3 und der zweite Satzteil in Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 BKAG obsolet werden und aufzuheben sind. Mit Absatz 3 wird das Inkrafttreten des Artikels 5 auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt. Die Änderungen an der AZRG-DV, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, können wegen der zu beachtenden Releasezeiträume erst zum 1. Mai 2023 in Kraft treten.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:****Entwurf eines SIS-III-Gesetzes sowie zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (NKR-Nr. 6249, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 89.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	rund 21.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 32 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	rund 102 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 9 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	mindestens rund 12 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Über die Umsetzung von EU-Verordnungen hinaus sollen nationale Regelungen zum Ausländerrecht harmonisiert werden, ohne dass damit zusätzlicher Erfüllungsaufwand verbunden ist.
Evaluierung	nicht vorgesehen

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat die Kostenfolgen der Neuregelungen zu weiten Teilen methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt.

Von der Darstellung nicht erfasst ist der Erfüllungsaufwand zur Anbindung (weiterer) Landesbehörden an das europäische System automatisierter Personen- und Sachfahndung (SIS). Das BMI vermutet hierfür „Erfüllungsaufwand von nicht geringem Ausmaß“, sieht sich jedoch mangels Angaben der Länder zu einer Bezifferung nicht in der Lage.

In dieser Hinsicht verschafft der Regelungsentwurf den Entscheidungsträgern (w/m) und der Öffentlichkeit nicht das angestrebte realitätsnahe Bild der Kostenfolgen, sodass der Nationale Normenkontrollrat (NKR) im Rahmen seines gesetzlichen Mandats Einwände erheben muss.

Sodann hat der NKR bereits in seiner Stellungnahme zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (NKR-Nr. 6321) auf die Notwendigkeit hingewiesen, das neue Instrument wegen dessen wegweisender Funktion und politischen Bedeutung auf Wirksamkeit zu überprüfen. Die Evaluierung sollte die Harmonisierung des Chancen-Aufenthaltsrechts mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz einschließen.

## II Regelungsvorhaben

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und einige kooperierende Staaten ermöglichen ihren Sicherheitsbehörden durch das sog. Schengener Informationssystem (SIS) eine automatisierte Personen- und Sachfahndung.

Das derzeit in der zweiten Generation betriebene SIS soll in eine dritte Generation (SIS-III) überführt werden. Grundlage hierfür sind mehrere EU-Verordnungen, die sowohl den Anwendungsbereich als auch die Funktionen des SIS erweitern. So werden u. a.

- bestimmte Einrichtungen, die nicht zur Polizei gehören, direkt an das SIS angeschlossen. In Deutschland betrifft dies über 2.000 Einrichtungen, wie z. B. Ausländerbehörden oder Waffenbehörden, aber auch z. B. Zulassungsstellen für Wasser- und Luftfahrzeuge;
- neue Ausschreibungskategorien geschaffen, z. B. für Kindesentführungen durch einen Elternteil;
- die Nutzung des SIS im Bereich der Terrorismusfahndung verbindlich gemacht.

Um die Vorgaben aus den Verordnungen vollständig und bundeseinheitlich umzusetzen, will das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) einschlägige nationale Regelungen, wie z. B. das Bundespolizeigesetz, entsprechend anpassen. Die Neuregelungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Ebenfalls zustimmungspflichtig und deshalb in das Regelungsvorhaben einbezogen sind Änderungen am Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Unter den speziellen Voraussetzungen dieses Gesetzes werden Ausländer (w/m) gefördert, die in Deutschland aufenthaltsrechtlich geduldet sind. Mit dem neuen Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts soll diese Personengruppe befristet in einen anderen Status wechseln können, ohne dadurch die Fördervoraussetzungen nach dem AFBG zu verlieren. Hierfür ist die rechtstechnische Harmonisierung der beiden Gesetze erforderlich.

## III Bewertung

Das BMI geht nachvollziehbar davon aus, dass Kostenfolgen nur durch das SIS-III-Gesetz, nicht jedoch durch die rechtstechnischen Harmonisierungen im Ausländerrecht hervorgerufen werden. Die Darstellung dieser Kostenfolgen beruht teilweise auf Erkenntnissen einer vorbereitenden Projektgruppe SIS 3.0 und auf Erkenntnissen des Statistischen Bundesamts.

### III.1 Erfüllungsaufwand

Die Bürgerinnen und Bürger werden nicht belastet.

#### Wirtschaft

Die von der Neuregelung adressierten Zulassungsstellen für Wasser- und Luftfahrzeuge sind zum Teil privatrechtlich organisiert und wirtschaftlich tätig. Bei diesen Normadressaten ruft der Anschluss an das SIS Umstellungsaufwand von rund 21.000 Euro sowie jährlichen Aufwand für Abfragen von rund 89.000 Euro hervor.

#### Verwaltung

Auf der Verwaltungsebene entsteht Erfüllungsaufwand sowohl beim Bund, als auch bei den Ländern.

## Bund

Für die Ebene des Bundes hat das BMI den Erfüllungsaufwand wie folgt ermittelt:

- Im SIS betreibt jeder Mitgliedstaat eine nationale Zentralstelle mit dem Namen SIRENE. Die Zentralstelle wickelt den nationalen und internationalen Nachrichtenaustausch der SIS-Fahndungen ab. In Deutschland ist SIRENE beim Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelt. Das Regelungsvorhaben macht eine Systemertüchtigung erforderlich, für die im BKA Einmalaufwand von rund 715.000 Euro anfällt.
- Weiterer Erfüllungsaufwand von einmalig rund 22.000 Euro sowie von laufend rund 12.500.000 Euro sind mit dem Einbau zusätzlicher Ausschreibungskategorien in das System verbunden. Hierdurch kommt es zum verstärkten (Korrektur-)Austausch von Informationen zwischen SIRENE und den Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Die Projektgruppe hat hierfür einen Zeitaufwand von jährlich > 270.000 Arbeitsstunden ermittelt.
- Der Anschluss von Einrichtungen, die nicht zur Polizei gehören, an das SIS setzt den Aufbau eines sog. SIS-Verbundes voraus. Zum Aufbau dieses Verbundes, des sog. N.SIS, bedarf es zusätzlicher Hard- und Software sowie weiterer Softwarelizenzen. Den daraus entstehenden Einmalaufwand des Bundes, der nationale und EU-Testläufe einschließt, schätzt das Ressort auf rund 73.376.000 Euro.

Nach dem Aufbau verursachen Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung des SIS-Verbundes Sachkosten von rund 8.246.000 Euro (Austausch veralteter Computer, Aktualisierung von Lizenzen) sowie Personalkosten von rund 5.446.000 Euro, insgesamt also laufenden Erfüllungsaufwand von rund 13.692.000 Euro.

- Für den Anschluss staatlicher Stellen an das N.SIS wird das BKA eine Schnittstelle einrichten, wofür einmaliger Personalaufwand von rund 162.000 Euro entsteht.

Der Anschluss nichtstaatlicher Stellen ruft Sachaufwand von einmalig rund 108.000 Euro dadurch hervor, dass das BKA einen externen Dienstleister mit der Unterstützung dieser Stellen bei der Herstellung entsprechender IT-Infrastruktur beauftragt.

- Allerdings werden die nichtstaatlichen Stellen keinen unmittelbaren Zugriff auf das System haben, sondern Datenabrufe über das BKA vornehmen müssen. Dasselbe gilt für staatliche Stellen, denen aus technischen Gründen ein direkter Abruf nicht möglich ist. Für den Betrieb einer deshalb einzurichtenden sog. Datenanlieferungsstelle im BKA entstehen dort Sachkosten von einmalig rund 17.000 Euro sowie laufende Personalkosten von rund 169.000 Euro.
- Eine neu eingeführte Erweiterung sog. nationaler Ausschreibungsmöglichkeiten macht im BKA zwei Systemumstellungen erforderlich, die einmaligen Personalaufwand von insgesamt rund (19.000 + 7.000 =) 26.000 Euro verursachen.
- Ebenfalls einmalig fällt Personalaufwand von rund 26.000 Euro für die Ertüchtigung des Ausländerzentralregisters (AZR) zur Aufnahme von Informationen über den Hintergrund ausländerrechtlicher Ausschreibungen an. Der Abruf solcher Informationen durch die Zentralstelle SIRENE verursacht im BKA laufenden Personalaufwand von rund 10.000 Euro.
- Datengrundlage der SIRENE-Auskünfte sind über Rückkehrentscheidungen, die u. a. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Bundespolizei künftig in das Ausländerzentralregister eintragen sollen. Im Jahr 2019 fielen beim BAMF rund 55.000 und bei der Bundespolizei rund 3.000 Rückkehrentscheidungen an. Auf dieser

Grundlage hat das BMI für die künftigen AZR-Eintragungen zusätzlichen Personalaufwand von rund 343.000 Euro/Jahr ermittelt.

Allerdings sind BAMF und Bundespolizei auf die neue Aufgabe technisch noch nicht eingestellt. Deshalb ist eine IT-Ertüchtigung erforderlich, für die Umstellungsaufwand von rund 1.374.000 Euro anfällt.

- Neben der AZR-Eintragung hat das BAMF die Aufgabe, Rückkehrentscheidungen im SIS auszuschreiben. Hierbei handelt es sich um eine neue Aufgabe, die im Rahmen eines Projektes von fünf Jahren Dauer eingeführt und danach laufend vorgenommen werden muss.

Auf der Grundlage der rund 55.000 Rückkehrentscheidungen (2019) schätzt das BMI den Personalaufwand hierfür auf einmalig rund 1.374.000 Euro sowie auf nachfolgend jährlich rund 713.000 Euro.

- Bei den staatlichen ebenso wie bei den nichtstaatlichen Stellen müssen die sog. Endanwender für die Nutzung des N.SIS qualifiziert werden. Den einmaligen Erfüllungsaufwand hierfür schätzt das Ressort auf rund 185.000 Euro (Personal) bzw. rund 105.000 Euro (Dienstleister).
- Das Bundesverwaltungsamt (BVA) hat schon bisher die Aufgabe, das Bundeskriminalamt (BKA) bei der Bereitstellung des SIS-Zugangs zu unterstützen. Im BVA sind hierzu IT-Systeme und Schnittstellen installiert, die aufgrund der Neuregelungen vollständig erneuert werden müssen.

Mit der Neuentwicklung und Einführung der IT sollen externe Dienstleister beauftragt werden, das Test- und Projektmanagement wird BVA-Mitarbeitern übertragen. Den dabei entstehenden Einmalaufwand schätzt das Ressort auf rund 13.100.000 Euro (Dienstleister) sowie auf rund 4.432.000 Euro (Mitarbeiter), insgesamt also auf rund 17.532.000 Euro.

Im anschließenden Betrieb erfordert das System laufende Wartung/Weiterentwicklung, die wiederum teils externen Dienstleistern, teils eigenen Mitarbeitern übertragen werden soll. Für die externen Dienstleister setzt das BMI rund 1.000.000 Euro/Jahr und für die Mitarbeiter rund 1.091.000 Euro/Jahr an, sodass sich laufender Erfüllungsaufwand von rund 2.091.000 Euro ergibt.

- Personalaufwand von einmalig 15.000 Euro entsteht für die Einrichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes als technischer Knotenpunkt zur Anbindung der ca. 420 Kfz-Zulassungsstellen im Bundesgebiet an das N.SIS.
- Das Regelungsvorhaben ermöglicht künftig Personen- und Sachausschreibungen zur gezielten oder verdeckten Kontrolle. Bisher war eine Personenausschreibung nur zur Einreiseverweigerung, zur Ingewahrsamnahme oder zur Aufenthaltsermittlung möglich. Die Umstellung auf die neuen Möglichkeiten löst bei der Bundespolizei Erfüllungsaufwand von einmalig rund 11.000 Euro und laufend rund 17.000 Euro.

Beim Zollkriminalamt, das insoweit ebenfalls Normadressat ist, beläuft sich der Einmalaufwand auf rund 7.000 Euro und der laufende Aufwand ebenfalls auf rund 17.000 Euro.

- Die Gewährleistung von Datenschutz im neuen System ruft Personalaufwand von einmalig rund 150.000 Euro für Einrichtungsprüfungen sowie von jährlich rund 74.000 Euro

für die Bearbeitung von Auskunftsersuchen, Workflowanpassungen und die Zusammenarbeit des Bundesbeauftragten mit den Datenschutzstellen der Länder.

- Das Regelungsvorhaben eröffnet einer Reihe bisher nicht angebundener Bundeseinrichtungen, wie etwa dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), den Auslandsvertretungen oder der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Zugang zum SIS. Um diesen Stellen den Datenabruf zu ermöglichen, müssen technische Arbeiten vorgenommen und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu ist die Inanspruchnahme externer Dienstleister erforderlich, wofür das Ressort einmaligen Sachkosten von rund 3.840.000 Euro ermittelt hat. Hinzu kommt der ebenfalls einmalige Fortbildungsaufwand, bei dessen Ermittlung das BMI die Heterogenität der Bundesstellen sowie der dort betroffenen Mitarbeiter und ihres jeweiligen Qualifizierungsbedarfs in Rechnung stellt. Unter diesen Parametern ergeben sich einmalige Personalkosten von 3.058.000 Euro, sodass der Einmalaufwand für die Anbindung weiterer Bundeseinrichtungen an das SIS insgesamt (3.840.000 + 3.058.000=) 6.898.000 Euro beträgt.

Auch bei der Ermittlung des laufenden Aufwands für den Datenabruf berücksichtigt das Ressort in nachvollziehbarer Weise die unterschiedlichen Strukturen der neu angebundener Bundeseinrichtungen und ihres Bedarfs. Bei einer auf dieser Grundlage angenommenen Fallzahl von jährlich rund 680.000 verursacht die Neuregelung zusätzlichen Personalaufwand von rund 2.710.000 Euro p.a.

#### Länder

Auf der Ebene der Länder entstehen nach Einschätzung des Ressorts folgende Aufwände:

- Die Polizeidienststellen der Länder sind mit dem BKA im polizeilichen Informationsverbund INPOL vernetzt. Die Neuregelungen erfordern auf der Landesebene technische Anpassungen, die Einmalaufwand von rund 1.672.000 Euro hervorrufen.
- Laufender Personalaufwand von rund 285.000 Euro entsteht den Polizeidienststellen der Länder dadurch, dass sie SIS-Treffer verifizieren müssen.
- Auf rund 17.000 Euro p.a. schätzt das BMI zusätzlichen Personalaufwand der Länder durch die Erweiterung von Ausschreibungs- und entsprechenden Abfragekategorien.
- Die Systemanpassungen bei der Zentralstelle SIRENE im BKA ziehen auf der Landesebene Systemanpassungen sowie Fortbildungs- und Bearbeitungsaufwände nach sich, die das BMI mit Personalkosten von einmalig rund 74.000 Euro und laufend rund 527.000 Euro ansetzt.
- Datenabruf aus dem SIS-III setzt (1) die technische Anbindung der Landesbehörden an das System sowie (2) die entsprechende Schulung der Behördenmitarbeiter voraus.

Technische Anbindung: Bisher verfügen zahlreiche Landesbehörden, darunter Zulassungsstellen für Schusswaffen, noch nicht über eine Anbindung an das SIS. Mangels Angaben der Länder zu ihren Anbindungskonzepten sieht sich das BMI derzeit nicht der Lage, den Umstellungs- bzw. Ausstattungsaufwand auf der Landesebene zu schätzen, hält jedoch „Erfüllungsaufwand von nicht geringem Ausmaß“ ausdrücklich für möglich.

Nur bei den Zulassungsstellen schließt das BMI (technischen) Einmalaufwand deshalb aus, weil das Ressort hier die Anbindung über das künftige Webportal voraussetzt.

Mitarbeiterschulung: Schulungsaufwand entsteht für rund 15.000 Behördenmitarbeiter (Endanwender), die durch 150 Multiplikatoren für jeweils 13 Stunden am System ausgebildet werden müssen. Den Einmalaufwand hierfür hat das BMI mit rund 8.952.000 Euro ermittelt.

Datenabruf: Unter der Annahme, dass die ausgebildeten Endanwender für einen einzelnen Datenabruf durchschnittlich 7,5 Minuten benötigen und dass jährlich rund 1.272.000 Abrufe anfallen, stellt das Ressort laufenden Personalaufwand von rund 7.012.000 Euro dar.

- Neben dem BAMF und der Bundespolizei hinterlegen die Ausländerbehörden Informationen zum Hintergrund von Ausschreibungen, wie z. B. Einreiseverbote, im Ausländerzentralregister. Unter der Annahme von rund 97.000 Fällen/Jahr entstehen den Ländern hierfür Personalkosten von rund 650.000 Euro p.a.
- Im Jahr 2020 trafen die Ausländerbehörden rund 37.000 Ausreiseentscheidungen, die im SIS ausgeschrieben wurden. Auf dieser Datengrundlage schätzt das BMI den künftigen Personalaufwand der Länder für diese Aufgabe auf jährlich rund 496.000 Euro.
- Die Gewährleistung von Datenschutz ruft auf der Ebene der Länder Personalaufwand von einmalig insgesamt rund 1.200.000 Euro und laufend rund 149.000 Euro hervor.

### III.2 Umsetzung von EU-Recht

Über die Umsetzung von EU-Verordnungen hinaus sollen nationale Regelungen zum Ausländerrecht harmonisiert werden, ohne dass diese Harmonisierung zusätzlichen Erfüllungsaufwand hervorruft.

### III.3 Evaluierung

Eine Evaluierung des unionsrechtlich vorgegebenen SIS-III-Gesetzes auf nationaler Ebene ist nicht vorgesehen.

Allerdings soll auch die Harmonisierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes mit dem neu eingeführten Chancen-Aufenthaltsrecht nicht evaluiert werden. Der NKR hat bereits in seiner Stellungnahme zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (NKR-Nr. 6321) auf die Notwendigkeit hingewiesen, das neue Instrument wegen dessen wegweisender Funktion und politischen Bedeutung auf Wirksamkeit zu überprüfen. Die Evaluierung sollte die Harmonisierung des Chancen-Aufenthaltsrechts mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz einschließen.

## IV Ergebnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat die Kostenfolgen der Neuregelungen zu weiten Teilen methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt.

Allerdings ist der Erfüllungsaufwand zur Anbindung (weiterer) Landesbehörden an das Schengener Informationssystem (SIS) automatisierter Personen- und Sachfahndung von der Darstellung nicht erfasst. Das BMI vermutet hierfür „Erfüllungsaufwand von nicht geringem Ausmaß“, sieht sich jedoch mangels Angaben der Länder zu einer Bezifferung nicht in der Lage.

In dieser Hinsicht verschafft der Regelungsentwurf den Entscheidungsträgern (w/m) und der Öffentlichkeit nicht das angestrebte realitätsnahe Bild der Kostenfolgen, sodass der Nationale Normenkontrollrat (NKR) im Rahmen seines gesetzlichen Mandats Einwände erheben muss.

Lutz Goebel  
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann  
Berichterstatterin

### Anlage 3

#### Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 20. Juli 2022 wie folgt Stellung:

Das SIS-III-Gesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des SIS der „dritten Generation“. Hintergrund sind drei Ende 2018 verabschiedete EU-Verordnungen, die den Anwendungsbereich und die Funktionen des Schengener Informationssystems (SIS) umfassend erweitern. Die Verordnungen erfordern Rechtsanpassungen in folgenden Gesetzen: BVerfSchG, BPolG, BKAG, AZRG, AZRG-DV, IRG und ZFdG. Außerdem ist in den Gesetzentwurf eine Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, mit dem eine neue Aufenthaltserlaubnis in § 104c AufenthG geschaffen wird.

Der NKR kritisiert zum einen, dass der Gesetzentwurf mangels genauerer Angaben über die Kosten der Länder kein realistisches Bild der Kostenfolgen der Länder abbilde. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie nur die Angaben für die Darstellung des Erfüllungsaufwandes berücksichtigen kann, die ihr vorliegen oder die sie für den eigenen Zuständigkeitsbereich erheben kann. Genauere Kenntnisse über die bei den Ländern im Einzelnen entstehenden Kosten gehören nicht dazu. Allerdings erfolgt die fachlich-technische Umsetzung für die Inbetriebnahme des erweiterten SIS bereits seit März 2019. Die dafür zuständige Projektgruppe SIS 3.0 unter Federführung des Bundeskriminalamts hat daher auch in Zusammenarbeit mit den Ländern in den letzten drei Jahren bereits fachliche Bedarfe erhoben. So wurde zum Beispiel eruiert, über welche technischen Schnittstellen und Netzebenen die Landesbehörden an das SIS anzuschließen sind. Die technischen und fachlichen Anforderungen für einen Zugriff der Landesbehörden auf das SIS sind im Wesentlichen vergleichbar zu den Anforderungen der zugriffsberechtigten Behörden des Bundes, so dass sich für die Landesbehörden entsprechende Rückschlüsse ziehen lassen. Hinzu kommen die Kenntnisse des Bundeskriminalamts aus der bisherigen Anbindung von Landesbehörden an das SIS (z. B. Landespolizeien, Staatsanwaltschaften). Auch in Hinblick auf die Fallzahlen ließen sich auf Grundlage bestehender Erfahrungswerte (z. B. die mögliche Anzahl der deutschen Rückkehrentscheidungen oder Anzahl an Zulassungen im Bereich der Luft- und Wasserfahrzeuge) Rückschlüsse ziehen und Prognosen treffen für das bei den Ländern voraussichtliche SIS-Zugriffsaufkommen. Auch wenn die Bundesregierung naturgemäß keine genauen Kenntnisse über die Länderkosten haben kann, konnte auf Grundlage der o. g. Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt eine nachvollziehbare Schätzung in Hinblick auf die bei den Ländern entstehenden Aufwände vorgenommen werden. Diese zugrunde gelegten Kostenschätzungen stellen aus Sicht der Bundesregierung daher kein unrealistisches Bild der möglichen Kostenfolgen für die Länder dar.

Zum anderen kritisiert der NKR, dass bezüglich der Änderung des § 8 AFBG keine Evaluierung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Die Bundesregierung verweist auf das bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zur NKR-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts Gesagte (NKR-Nummer 6321, BMI). Danach steht die Konzeption des Chancen-Aufenthaltsrechts einer Evaluation entgegen. Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll nämlich gerade nicht als dauerhaftes aufenthaltsrechtliches Instrument etabliert werden. Zum einen handelt es sich um eine stichtagsgebundene Regelung. Zudem legt Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts fest, dass die Regelung (§ 104c AufenthG-E) drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft tritt. Damit soll einerseits Personen, die zum Stichtag 1. Januar 2022 die Antragsvoraussetzungen erfüllen, für einen ausreichenden Zeitraum und unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Gelegenheit gegeben werden, entsprechende Anträge zu stellen. Andererseits sollen potenziell Berechtigte dazu angehalten werden, die Anträge zügig zu stellen und von späteren Anträgen, vor allem mit dem Ziel der Abwendung virulenter aufenthaltsbeendender Maßnahmen, absehen.



## Anlage 4

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 33a Absatz 3 Satz 1, § 33b Absatz 1 Satz 1 BKAG)

In Artikel 3 Nummer 7 § 33a Absatz 3 Satz 1 und § 33b Absatz 1 Satz 1 ist jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch Artikel 3 Nummer 7 des Gesetzentwurfes werden Regelungen zum Schengener Informationssystem im Hinblick auf die in Deutschland zugriffsberechtigten Stellen in das BKAG eingefügt. Neben dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sind dies auch die Behörden des polizeilichen Informationsverbundes (§ 29 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 BKAG) sowie eine Vielzahl weiterer im neu einzufügenden § 33b Absatz 1 BKAG-E genannte Nicht-Polizeibehörden. Die bislang ebenfalls zum polizeilichen Informationsverbund gehörenden Steuerfahndungsstellen der Landesfinanzbehörden (§ 29 Absatz 3 Nummer 7 BKAG), werden jedoch von der Zugriffsmöglichkeit nunmehr ausgenommen, da die Vorschriften nur auf § 29 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 BKAG (ohne Nummer 7) Bezug nehmen.

Die Steuerfahndung ist in Bezug auf die Steuerhinterziehung eine Strafverfolgungsbehörde, die der Polizei gleichgestellt ist. Die Aufnahme der Steuerfahndungsstellen steht auch im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht, da sie Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und der Richtlinie (EU) 2016/680 sind.

Den Steuerfahndungsstellen muss weiterhin der vollständige Zugriff auf das polizeiliche Informationssystem, also auch im Rahmen des SIS III erhalten bleiben. Diese Zugriffsmöglichkeit hat in der Praxis der Steuerfahndung erhebliche Relevanz und praktische Bedeutung. Gerade im Hinblick auf eine angestrebte Verbesserung der Bekämpfung der Finanzmarktkriminalität und der Terrorismusfinanzierung ist der Zugriff der Steuerfahndung auf entsprechende Auskunftssysteme und Register zwingend geboten. Aus diesem Grunde sind die Steuerfahndungsstellen der Länder auch in den Regelungsbereich des Gesetzes aufzunehmen.

## Anlage 5

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 2022 wie folgt:

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 3 Nummer 7 ab.

Mit dem Gesetzentwurf für das „SIS-III-Gesetz“ sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems (SIS) der „dritten Generation“ geschaffen werden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen darauf, das nationale Recht gemäß den Vorgaben der drei SIS-Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 anzupassen. Über die zur Durchführung der EU-Verordnungen erforderlichen Regelungen hinaus, werden mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf keine zusätzlichen Befugnisse für die Sicherheitsbehörden geschaffen.

Die Rechtsgrundlage für den Zugriff auf das SIS stellen die unmittelbar geltenden o.g. SIS-Verordnungen dar. Eine Zugriffsberechtigung für Steuerfahndungsstellen sehen jedoch weder die drei neuen Verordnungen noch die bisherigen EU-Rechtsgrundlagen zum SIS vor. Die Bezeichnung der in Deutschland auf Grundlage der EU-Verordnungen SIS-zugriffsberechtigten Stellen im SIS-III-Gesetz (§ 33b BKAG-E) erfolgt aus Gründen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit (vgl. Begründungsteil SIS-III-Gesetz). Einzelnen Mitgliedstaaten ist es nicht möglich, über die in den Verordnungen genannten Zwecke hinaus auch anderen nationalen Stellen eine SIS-Zugriffsberechtigung einzuräumen.

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25. Juni 2021 wurden die Steuerfahndungsstellen in die Aufzählung der Behörden aufgenommen, die zugriffsberechtigt sind auf den polizeilichen Informationsverbund INPOL (§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 BKAG). Diese Rechtsänderung für den INPOL-Zugriff war erforderlich, weil es sich bei den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden nicht um „sonstige Polizeibehörden der Länder“ gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BKAG handelt.

Hintergrund für die Zugriffsberechtigung auf INPOL war das Anliegen der Länder, dass die Steuerfahndung – etwa vor einer Wohnungsbetretung – zur Eigensicherung v.a. personengebundene Hinweise aus INPOL abrufen kann, um Informationen darüber zu erhalten, ob es sich bei der Zielperson möglicherweise um einen Gewalttäter, Schusswaffenbesitzer o.ä. handelt. Dies ist unverändert auch weiterhin möglich. § 29 Absatz 3 BKAG wird nicht geändert, so dass die Steuerfahndungsstellen auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen Berechtigungen INPOL abrufen können.

Weil die drei SIS-Verordnungen verpflichtend vorschreiben, dass zukünftig auch bestimmte Nicht-Polizeibehörden auf das SIS zugreifen müssen, muss der nationale Teil des SIS (N.SIS) aus INPOL technisch herausgelöst werden. Die nach den SIS-Verordnungen zugriffsberechtigten Nicht-Polizeibehörden greifen daher zukünftig ausschließlich auf das N.SIS zu, weil die EU-Verordnungen einen SIS-Zugriff dieser neuen Behörden verpflichtend vorsehen. Die nach den EU-Verordnungen SIS-zugriffsberechtigten Polizeibehörden greifen zukünftig sowohl auf INPOL als auch auf das N.SIS zu. Nationale polizeiliche Ausschreibungen werden sowohl in INPOL als auch im N.SIS enthalten sein.

Auswirkungen auf die Berechtigungen der Steuerfahndungsstellen zum INPOL-Abruf hat diese – aufgrund der EU-Vorgaben vorzunehmende – technische Änderung nicht. Die Steuerfahndungsstellen können nach Maßgabe der bisherigen Berechtigungen für ihre o.g. Zwecke zur Eigensicherung auf Grundlage des § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 BKAG weiterhin INPOL abrufen.



